

Bericht des Petitionsausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 2020

Auf Grundlage von § 12 des Petitionsgesetzes wird der Bericht des Petitionsausschusses über seine Arbeit im Jahr 2020 vorgelegt.

Berlin, den 6. Mai 2021

Der Vorsitzende des Petitionsausschusses

Kristian Ronneburg

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Was macht eigentlich der Petitionsausschuss?	3
2. Wie läuft ein Petitionsverfahren ab?	3
3. Die Arbeit des Petitionsausschusses in Zeiten von Corona	5
4. Gespräche und Ortstermine	6
5. Erfahrungsaustausch	7
6. Die Arbeit in Zahlen – Anstieg der Petitionen um ca. 13 %, mehr als 300 Corona-Petitionen, trotz geringerer Sitzungszahl deutlich mehr Beschlüsse	7
7. Auszüge aus Dankschreiben von Bürgerinnen und Bürgern	8
8. Einzelberichte aus der Ausschussarbeit	10
8.1 Gesundheit	10
8.2 Bildung und Ausbildungsförderung	11
8.3 Sicherheit und Ordnung	13
8.4 Sport	14
8.5 Strafvollzug	14
8.6 Soziales	15
8.7 Jugend und Familie	17
8.8 Justiz	18
8.9 Verkehr	20
8.10 Ausländerrecht	23
8.11 Innere Angelegenheiten und Datenschutz	25
8.12 Wirtschaft	27
8.13 Menschen mit Behinderung	27
8.14 Wohnen	29
8.15 Betriebe	30
8.16 Bauen	33
8.17 Steuern und Finanzen	34
8.18 Regierender Bürgermeister	35
8.19 Umwelt	36
8.20 Beamtinnen und Beamte	37
8.21 Hochschulen und Wissenschaft	38
8.22 Kultur	39
8.23 Beschäftigte im öffentlichen Dienst	40
Anlage 1: Statistische Angaben	41
Anlage 2: Verteilung der Arbeitsgebiete im Jahr 2020	42
Anlage 3: Hinweise zum Petitionsverfahren	43

1. Was macht eigentlich der Petitionsausschuss?

Der Petitionsausschuss ist der zentrale Ansprechpartner der Bürgerinnen und Bürger im Abgeordnetenhaus von Berlin, wenn es darum geht, Hilfe in Behördenangelegenheiten zu erhalten, auf Missstände aufmerksam zu machen oder eigene Vorstellungen in die parlamentarische Diskussion einzubringen. Entscheidungen von Behörden des Landes Berlin können falsch sein, weil sie nicht mit dem geltenden Recht im Einklang stehen oder weil sie die Interessen der Betroffenen nicht gebührend berücksichtigen. Eine Petition stellt eine Möglichkeit dar, solche Entscheidungen einer außergerichtlichen Überprüfung zu unterziehen. So schreiben viele Berlinerinnen und Berliner an den Ausschuss, weil sie Bescheide der Bußgeldstellen, der Sozialämter oder auch Entscheidungen von Senatsverwaltungen für falsch halten, sich von öffentlichen Stellen des Landes ungerecht behandelt fühlen, auf Leistungen zu lange warten müssen oder aber der Auffassung sind, dass ein Landesgesetz geändert werden sollte.

Der Petitionsausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern, ihm gehören Abgeordnete aller Fraktionen des Abgeordnetenhauses an.

2. Wie läuft ein Petitionsverfahren ab?

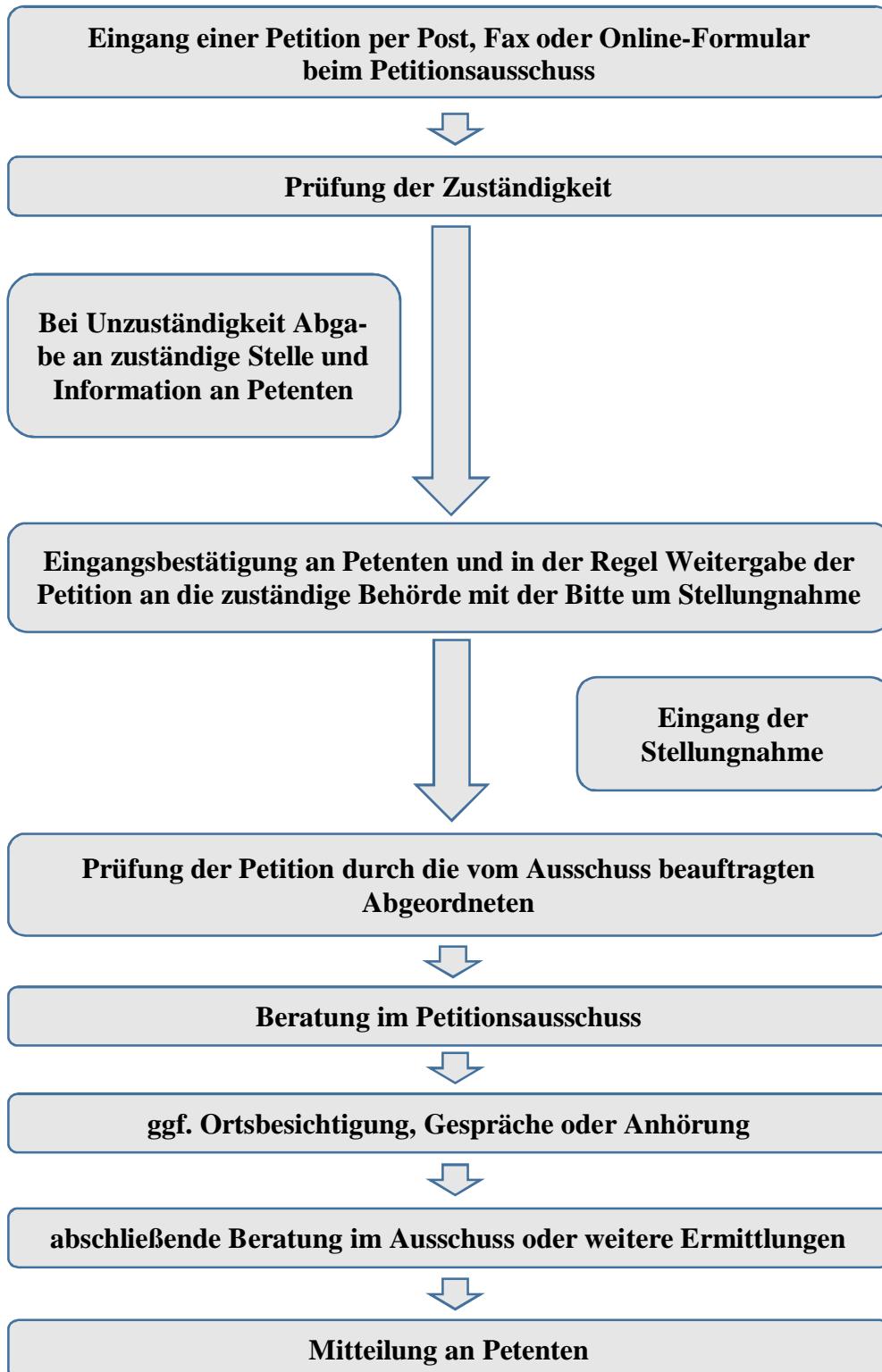
Eine Petition einzureichen ist denkbar einfach: Ein unterzeichnetes Schreiben, aus dem Absender und Anliegen erkennbar sind, genügt. Außerdem können Petitionen über ein Online-Formular übersandt werden, das auf der Internetseite des Ausschusses zur Verfügung gestellt wird. Jedes Anliegen wird in einer Ausschusssitzung beraten und regelmäßig auch mit einem Schreiben beantwortet.

Handelt es sich um eine Petition, für die das Abgeordnetenhaus nicht zuständig ist, wird das Schreiben an die zuständige Stelle weitergeleitet, der Absender des Schreibens erhält eine entsprechende Nachricht.

Ist die Zuständigkeit gegeben, bittet der Ausschuss in der Regel nach Eingang einer Zuschrift zunächst die zuständige Verwaltung um eine Stellungnahme zu dem Anliegen. Oft wird Bürgerinnen und Bürgern schon durch diesen Schritt geholfen, indem die betroffene Behörde bisher noch unbekannte Tatsachen berücksichtigt oder Irrtümer korrigiert. Entspricht die Verwaltung nicht von sich aus einem berechtigten Anliegen, empfiehlt der Ausschuss ihr bestimmte Maßnahmen und lässt sich über deren Umsetzung unterrichten. Im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse kann der Ausschuss auch Beanstandungen aussprechen.

Auf diese Weise gelingt es dem Ausschuss häufig, Menschen unkompliziert zur Seite zu stehen und ihnen zur Durchsetzung ihrer Rechte zu verhelfen.

Der Weg einer Petition



3. Die Arbeit des Petitionsausschusses in Zeiten von Corona

Das Jahr 2020 hat uns alle vor große Herausforderungen gestellt. Es war mitunter ein Jahr der Verunsicherung. Umso wichtiger war es, dass der Petitionsausschuss auch in dieser besonderen und für die meisten Menschen schwierigen Zeit für die Bürgerinnen und Bürger durchgängig ansprechbar war und ihnen mit der Möglichkeit, sich hilfesuchend an ihn zu wenden, zur Seite stand.

Die Arbeit des Ausschusses hat sich in dieser Zeit verändert. So fanden im Berichtsjahr zwar weniger Sitzungen statt, dafür waren die Tagesordnungen aber umso voller. Im Ergebnis führte dies dazu, dass der Ausschuss trotz einer geringeren Zahl von Sitzungen deutlich mehr Eingaben als in den Vorjahreszeiträumen beriet, und dies trotz erschwerter Rahmenbedingungen. Den Mitgliedern des Ausschusses war es ein großes Anliegen, den Menschen so schnell wie möglich eine Rückmeldung zu geben und dabei berechtigte Petitionen zu unterstützen oder auch nur für deren Beachtung zu sorgen, dies umso mehr, als viele Behörden wegen der Coronapandemie teilweise nur eingeschränkt erreichbar waren und die Einschaltung des Petitionsausschusses für manche Menschen den letzten Ausweg darstellte.

Seit Beginn der harten Zeit des Coronashutdowns erreichten den Ausschuss mehr als 300 Petitionen mit Bezug zu den gesundheitlichen, sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Coronapandemie. Für viele Menschen war der Ausschuss im Laufe des Jahres 2020 eine Anlaufstelle, um Fragen zu den von Seiten des Landes angeordneten Eindämmungsmaßnahmen und den darin verwendeten Begrifflichkeiten zu klären, Behörden um ihr Tätigwerden zu bitten, auf die beschleunigte Bearbeitung eiliger Angelegenheiten wie der Auszahlung von Beihilfe- oder Sozialleistungen zu dringen oder auch Beschwerden über die Einschränkungen der Freiheits- und Bürgerrechte zu prüfen und zu beantworten.

Manche Menschen wandten sich an ihn in Sorge, ihre Angehörigen in Pflegeheimen und Krankenhäusern nicht mehr oder in nur sehr beschränktem Umfang besuchen zu können, auch Bedenken und Nöte von Eltern wegen geschlossener Schulen und Kindertagesstätten wurden häufig an ihn herangetragen. Ebenso erreichten den Ausschuss Forderungen nach der Wiedereröffnung von Sportstätten. Ein sehr persönliches Anliegen war zudem die drängende Frage nach einer Zulässigkeit der Begleitung werdender Mütter während der Geburt, sei es durch die werdenden Väter oder auch durch Hebammen. Als nach dem ersten Lockdown im Frühjahr wieder Einrichtungen und Betriebe öffnen durften, gab es Fragen und Bedenken zu den jeweiligen Hygienekonzepten und deren Umsetzung. Weiterer Schwerpunkt war die Gewährung von Soforthilfen für Unternehmerinnen und Unternehmer, die ihr Gewerbe nicht mehr oder nur eingeschränkt ausüben konnten.

Der Ausschuss nahm diese und etliche andere aktuelle Fragen zum Anlass, sich für eine schnelle Klärung einzusetzen und zugleich die zuständigen Stellen über die an ihn herangetragenen Probleme zu informieren. In geeigneten Fällen informierte er auch die zuständigen Fachausschüsse oder bat diese um eine Einschätzung. Zudem gab er in einzelnen Fällen Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern den im Parlament vertretenen Fraktionen zur Kenntnis weiter, um diesen die Gelegenheit zu geben, das jeweilige Thema im Rahmen ihrer politischen Arbeit aufzugreifen. Einzelheiten zu den verschiedenen, im Berichtszeitraum relevant gewordenen Themen können den nachfolgenden Berichten aus den Arbeitsgebieten – insbesondere auch zum Thema „Gesundheit“ – entnommen werden.

4. Gespräche und Ortstermine

Der Petitionsausschuss ist eine wichtige Verbindungsstelle zwischen den Anliegen und Sorgen der Bevölkerung und den gewählten Repräsentantinnen und Repräsentanten im Abgeordnetenhaus. Er bekommt die Themen, mit denen er sich beschäftigt, ganz überwiegend von den Bürgerinnen und Bürgern durch deren Eingaben vorgegeben und stellt damit eine besondere Form der Bürgernähe dar. Der direkte Kontakt und Austausch ist ein wichtiger Bestandteil seiner Arbeit.

Wegen der Coronapandemie konnten in diesem Jahr diverse Veranstaltungen, auf denen der Petitionsausschuss ansonsten regelmäßig vertreten ist, nicht stattfinden. So wurden beispielsweise sowohl die Jugendmesse YOU als auch der Tag der Offenen Tür des Abgeordnetenhauses abgesagt. Die Berliner Seniorenwoche fand dagegen digital statt, was dem Petitionsausschuss die Möglichkeit gab, sich zumindest auf diesem Wege an der Veranstaltung beteiligen und vorstellen zu können.

Üblicherweise machen sich die Ausschussmitglieder neben den Beratungen im Rahmen der Ausschusssitzungen bei Bedarf auch vor Ort ein Bild von den tatsächlichen Verhältnissen, sodass häufig bereits dort Lösungsmöglichkeiten für die geschilderte Problematik ermittelt werden können. Bei diesen Ortsbesichtigungen nehmen in der Regel sowohl Verwaltungsvertreterinnen und -vertreter als auch die Petentinnen bzw. Petenten teil.

In Zeiten von Corona konnten nur vereinzelt Ortstermine durchgeführt werden. So fand beispielsweise im Februar 2020 – noch vor den Einschränkungen wegen der Coronapandemie – ein Vororttermin in der Jugendarrestanstalt statt. Im Jahr 2018 war ein Umzug der Anstalt an einen anderen Standort, der nur als Zwischenlösung vorgesehen war, notwendig geworden. Die Baumaßnahmen zugunsten der Jugendarrestanstalt, die ursprünglich auf ein Jahr geplant gewesen waren, zogen sich jedoch in die Länge. In einer Petition wurde auf die nicht für die Jugendarrestanstalt geeigneten Gegebenheiten in dem vorübergehend bezogenen Gebäude hingewiesen. Der Ausschuss wollte sich hier selbst einen Eindruck von den Bedingungen verschaffen.

In einer anderen Petition baten die Petenten um Unterstützung hinsichtlich des Abschlusses eines Nutzungsvertrages für eine Insel als Zeltplatz und für die Ausübung von Wassersport. Im September 2020 fand eine Besichtigung zusammen mit Vertretern des Bezirksamts statt, um eine Inaugenscheinnahme der Situation vor Ort durchzuführen. Bei dieser Gelegenheit wurden u. a. die bestehende Rechtslage sowie die Einschätzungen des Petenten und der zuständigen Senatsverwaltung eingehend erörtert.

Zudem besichtigten Mitglieder des Ausschusses die Dahlwitzer Landstraße und Mühlenstraße im Bezirk Treptow-Köpenick; ein Petent hatte eine mangelhafte Beleuchtung der Fahrrad- und Fußwege beklagt.

5. Erfahrungsaustausch

Im September 2020 trafen sich Vertreterinnen und Vertreter der Petitionsausschüsse des Deutschen Bundestages und der Landesparlamente zu ihrem regelmäßig stattfindenden Informations- und Erfahrungsaustausch auf einer Tagung in Dresden. Themen waren u. a. das Ombudswesen auf Europäischer Ebene, Volksanwaltschaften und Bürgerbeauftragte, Öffentliche Petitionen im Wandel und private Petitionsplattformen. Wie auch in den vorangegangenen Jahren war dieses unter Coronabedingungen durchgeführte Treffen eine gute Gelegenheit, über fachliche Fragen zu diskutieren und von den wechselseitigen Erfahrungen zu profitieren.

6. Die Arbeit in Zahlen – Anstieg der Petitionen um ca. 13 %, mehr als 300 Corona-Petitionen, trotz geringerer Sitzungszahl deutlich mehr Beschlüsse

Im Jahr 2020 erhielt der Petitionsausschuss 1 653 Eingaben. Das stellt eine Zunahme um fast 200 Petitionen gegenüber dem Vorjahreszeitraum dar und damit eine Steigerung um nahezu 13 %. Allein über 300 Petitionen standen dabei im Zusammenhang mit der Coronapandemie, diese machten damit fast ein Fünftel aller im Jahr 2020 eingereichten Petitionen aus.

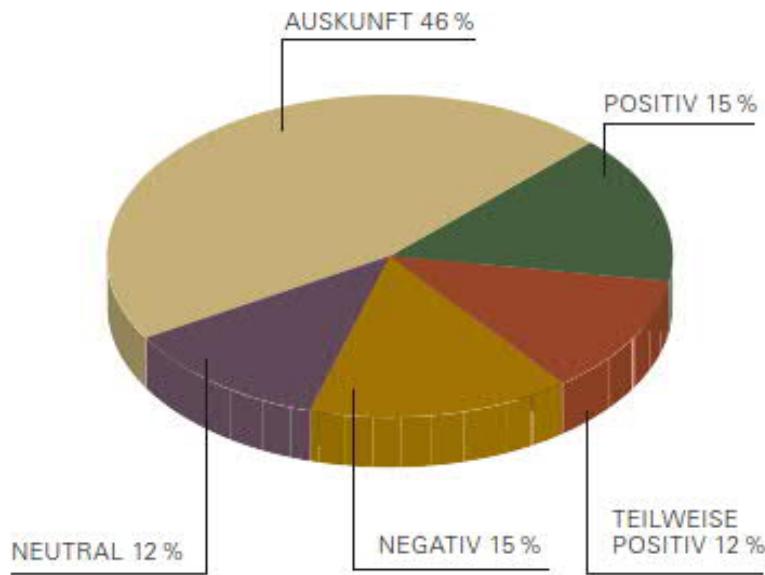
Hinzu kamen 2 258 weitere Zuschriften, mit denen Bürgerinnen und Bürger ihre Eingaben ergänzten oder nach einer Antwort des Ausschusses um erneute Prüfung ihres Anliegens batzen.

Neben dem klassischen Weg per Post oder Telefax nutzte ein Großteil der Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Eingaben an den Petitionsausschuss über das auf der Internetseite des Abgeordnetenhauses bereitgestellte Formular für Online-Petitionen einzureichen, schließlich kann auf diese Weise ein Anliegen schnell und unkompliziert an den Petitionsausschuss herangetragen werden. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl dieser Fälle deutlich, von 845 auf 1159.

Grundsätzlich tagt der Ausschuss – bis auf den überwiegenden Teil der Schulferien – wöchentlich. Aufgrund der Coronapandemie waren in diesem Jahr weniger Sitzungen möglich, sodass der Ausschuss im Jahr 2020 auf 25 Sitzungen (gegenüber 39 Sitzungen im Vorjahr) kam. Trotz dieser geringeren Anzahl an Sitzungen konnte er insgesamt 1 879 Eingaben abschließend beraten. Im Vergleich zum Vorjahr stellt dies einen Anstieg der abgeschlossenen Verfahren um fast 16 % dar. Schon aus diesen Zahlen lässt sich ablesen, wie sehr dem Ausschuss daran gelegen war, die an ihn herangetragenen Anliegen so bald wie nur möglich zu beraten, zu klären und auch zu beantworten.

Die Zahl der abschließend beratenen Eingaben ist höher als die Zahl der eingegangenen Petitionen, unter anderem deshalb, weil sich der Ausschuss häufig – zum Beispiel nach der Wiederaufnahme von Petitionen – mehrfach mit einer Bitte oder Beschwerde befasste.

In 27 % der Fälle konnte der Ausschuss dem Anliegen ganz oder teilweise entsprechen und in weiteren 46 % Auskünfte erteilen, sodass er damit auch im Jahre 2020 einer erheblichen Anzahl der Menschen helfen konnte.



Im Berichtszeitraum erhielt der Ausschuss Eingaben in größerer Zahl mit im Wesentlichen identischen Inhalten (sog. Masseneingabe), u. a. zur Gleichstellung im richterlichen Bereich und zur Forderung nach angemessener Besoldung der Beamtinnen und Beamten. Eine allgemeine Auskunft über die Ergebnisse der Petitionsverfahren ist auf der Internetseite des Petitionsausschusses abrufbar.

Um ihren Anliegen Nachdruck zu verleihen, reichten einige Petentinnen und Petenten Unterschriftenlisten ein (sog. Sammelpetitionen). Auch darin spiegelten sich die besonderen Umstände des Jahres 2020 wider. Konkret ging es dabei um die Entfernung des sogenannten „Pop-up Radweges“ auf der Blaschkoallee und um Sonderzahlungen wegen Corona auch an Rettungskräfte der Hilfsorganisationen.

7. Auszüge aus Dankschreiben von Bürgerinnen und Bürgern

Den Petitionsausschuss erreichen im Laufe eines Jahres viele Rückmeldungen zu seiner Arbeit. Konnte er Petenten weiterhelfen, übersenden ihm diese ab und an einen Dank. Die folgenden Zitate sind solchen Schreiben entnommen:

„Ich bin Ihnen so sehr dankbar für Ihr Tun. Ich finde es so spannend, dass Sie mir wieder geholfen haben. Jetzt sind Sie ein Teil meines Lebens geworden. Es ist nun für mich schön zu wissen, dass da ein Mensch ist, der mir geholfen hat. Ich danke Ihnen sehr!“

„Im Namen der Kinder, Eltern, Erzieherinnen und Erzieher der Kita [...] möchte ich mich für Ihren Einsatz bei der Bearbeitung meiner Petition bedanken!“

„Ich habe letzten Freitag den neu angepassten Bescheid des Sozialamtes vorgefunden und möchte mich noch einmal für die Arbeit des Petitionsausschusses bedanken. Ohne Sie wäre ich ziemlich aufgeschmissen gewesen. Vielleicht kann ich Ihnen das auch mal danken.“

„Das ist erfreulicherweise endlich eine Nachricht, die erkennen lässt, dass das Bezirksamt und die zuständige Stadträtin sich ernsthaft bemühen, dieses Projekt zu verwirklichen. Für die Betroffenen ist dies endlich mal eine gute Nachricht, die ich gerne weitergebe. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Mitgliedern meinen herzlichen Dank für die andauernde Unterstützung übermitteln würden. Ohne Sie wären wir nicht so weit. Es ist gut, dass es diesen Ausschuss gibt – ein wirkungsvolles Instrument des Parlaments, das m.E. in der Öffentlichkeit viel zu wenig bekannt ist und Anerkennung findet.“

„Ich danke Ihnen und den Mitgliedern des Ausschusses für diese Beharrlichkeit. Auch ich werde nicht aufgeben!“

„Ihr Schreiben [...] hat in meinem Leben eine erhebliche Linderung der Not gebracht. Es ist sehr wichtig, herauszufühlen, dass ich bei meiner Not eine Unterstützung der nicht gleichgültigen Menschen gefunden habe. Ich danke Ihnen ganz herzlich für Ihr Mitleid und wirkungsvolle Hilfeleistung, Ihre außerordentliche Mühe und ausgeübte Arbeit. Ich danke Ihnen dafür, dass Sie eine Entscheidung getroffen haben und sich Zeit genommen haben, mit [...] Kontakt aufzunehmen und somit meine Notsituation zu erleichtern.“

„Als Einreicher der Petition [...] möchte ich mich herzlich bei Ihnen bedanken, für Ihre stets freundliche und zuvorkommende Unterstützung in der Angelegenheit.“

„Ich bedanke mich für all Ihre Bemühungen und hoffe immer noch auf ein gutes Ergebnis in meiner Sache. Ohne Ihre Unterstützung, denke ich, würde es in diesen Angelegenheiten keine Erfolge geben. Danke, dass es Euch gibt!“

„Wenn ich richtig gesehen habe, waren Sie so gut, noch die von [...] gewünschten Absperrungen zu verstärken. Vielen Dank dafür. Damit hat die Petition doch noch ein gutes Ende gefunden.“

„Vielen Dank, dass Sie mein Problem nicht unbeaufsichtigt lassen.“

„Vielen Dank, die straßenverkehrsrechtliche Anordnung wurde inzwischen erteilt. Damit ist meine Petition erledigt. Danke für Ihre Mühe.“

„Der guten Ordnung halber möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich am heutigen Tage von der Senatsverwaltung [...] meinen Befähigungsnachweis für die Laufbahnguppe 1, 2. Einstiegsamt [...] erhalten habe. Ich möchte den Mitgliedern des Petitionsausschusses und auch Ihnen ganz herzlich für geleisteten Bemühungen danken.“

8. Einzelberichte aus der Ausschussarbeit

8.1 Gesundheit

Coronapandemie führt zu vermehrten Zuschriften

Bereits kurz nach den ersten vom Berliner Senat getroffenen Maßnahmen gegen eine Ausbreitung des Coronavirus beschwerten sich Berlinerinnen und Berliner beim Petitionsausschuss, weil ihnen der verordnete Gesundheitsschutz für die Bevölkerung zu weit oder nicht weit genug ging oder sie dessen Sinnhaftigkeit bezweifelten. Zahlreiche weitere Zuschriften folgten im Verlauf des Jahres 2020; der Ausschuss erhielt hierzu unzählige Stellungnahmen der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung. Einen Überblick über die im Arbeitsgebiet Gesundheit häufig thematisierten Aspekte soll der nachfolgende Bericht geben.

Die Einführung einer Maskenpflicht in bestimmten Bereichen des öffentlichen Lebens beschäftigte die Berlinerinnen und Berliner in besonderem Maße. Während in einigen Zuschriften eine Ausweitung auf zusätzliche Bereiche gefordert wurde, lehnten andere die Schutzmaskenpflicht teilweise oder vollständig ab.

Zu den Besuchsregelungen in Pflegeheimen erreichten den Ausschuss ebenfalls viele Beschwerden. Die Petentinnen und Petenten erlebten es als zutiefst traumatisch, ihre Angehörigen in den Einrichtungen nicht oder nicht mehr regelmäßig sehen zu können; sie berichteten auch, welche gravierenden Auswirkungen die Isolierung auf die Pflegebedürftigen hatte. In der ersten Zeit war beispielsweise noch nicht ausreichend Schutzausrüstung für Besuchende vorhanden. Konzepte mit speziellen Besuchsräumen mussten von den Einrichtungen erst erarbeitet werden und erwiesen sich dann in der Praxis oftmals als problematisch; Testkapazitäten waren ebenfalls noch unzureichend.

Auf Unverständnis stieß bei einigen Betroffenen auch die Regelung in den Krankenhäusern, bei Geburten keine oder nur eine Begleitperson in den Kreißsaal mitnehmen zu dürfen.

Andere Zuschriften forderten, die Sportstätten und Fitnessstudios offen zu halten, da insbesondere Personen mit gesundheitlichen Problemen oftmals auf ein regelmäßiges Training angewiesen sind.

Weitere Kritik oder Vorschläge erreichten den Ausschuss zum Arbeitsschutz, zur Test- und Impfstrategie sowie zu den Quarantänevorschriften für Reiserückkehrende.

Zu etlichen Fällen holte der Ausschuss Stellungnahmen der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung ein, zu einigen auch wiederholt, um offene Fragen zu klären, Widersprüchen nachzugehen oder sich für Anpassungen einzusetzen. In anderen Fällen nahm er die an ihn herangetragenen Anliegen zum Anlass, den zuständigen Fachausschuss einzuschalten, über bestehende Probleme zu informieren und um eine Stellungnahme zu bitten. Zu anderen Petitionen erläuterte er wiederum, warum aus Sicht der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung bestimmte Maßnahmen für erforderlich erachtet und andere als unangebracht oder unverhältnismäßig bewertet wurden.

Viele Eingaben enthielten auch lediglich eine allgemein gehaltene Kritik an den vom Berliner Senat getroffenen Schutzmaßnahmen in den jeweils befristet geltenden Verordnungen. Der Ausschuss zeigte Verständnis für die mitunter schwierige Situation der Betroffenen. Gleichzeitig warb er um Verständnis für die verantwortlichen Entscheidungsträgerinnen und -träger, die vor der enormen Herausforderung standen und auch weiterhin stehen, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor einer Ausbreitung eines potentiell tödlichen Virus zu ergreifen, über das in der ersten Zeit nur wenige Erkenntnisse vorlagen, und dabei zugleich die verfassungsrechtlich garantierten Freiheitsrechte gegen die erforderlichen Einschränkungen dieser Rechte zum Gesundheitsschutz der gesamten Bevölkerung abzuwagen. In geeigneten Fällen informierte der Ausschuss Bürgerinnen und Bürger über die aktuelle Rechtsprechung und zudem über die kontroverse Diskussion zu den jeweiligen Verordnungen in den Fachausschüssen sowie im Plenum des Abgeordnetenhauses und nahm auch auf diese Weise eine Mittlerrolle zwischen Parlament und Bevölkerung ein.

8.2 Bildung und Ausbildungsförderung

Schwierige Raumsituation an Berliner Schulen

Den Petitionsausschuss erreichen immer wieder Eingaben, in denen auf die schwierige Raumsituation an Schulen hingewiesen wird. Dies betrifft auch die Kiekemal-Grundschule in Mahlsdorf. Zahlreiche Eltern reichten individuelle Eingaben ein und machten darauf aufmerksam, dass dort zum nächsten Schuljahr fünf 1. Klassen eingerichtet werden sollen, obwohl die räumlichen Kapazitäten maximal eine Dreizügigkeit zuließen.

Das Bezirksamt bestätigte in seiner Stellungnahme die schwierige Situation. Als Ursache des Problems verwies es auf die seit Jahren steigende Zahl an Schülerinnen und Schülern, während die verfügbaren Schulstandorte nicht ausreichten. Die aktuelle Situation erfordere zur Sicherstellung der wohnortnahmen Schulplatzversorgung der Kinder die Erweiterung des bisherigen Schulstandortes. Zum nächsten Schuljahr sei es jedoch erforderlich, zunächst temporär eine Filiale an einer benachbarten Grundschule zu nutzen, um dem Bedarf von fünf 1. Klassen nachzukommen. Eine dauerhafte Zuweisung von zwei Klassen an eine andere Grundschule, wie von Petenten vorgeschlagen, sei vor allem wegen der Notwendigkeit altersangemessener Wege sowie der bestehenden Möglichkeit, zusätzliche Kapazitäten in Form temporärer Klassenzimmer am Lehnitzplatz zu schaffen, unverhältnismäßig.

Dieser Argumentation konnte sich der Ausschuss nicht verschließen. Er bat jedoch sowohl den Bezirk als auch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie darum, eventuelle Hindernisse für eine zügige Umsetzung der geplanten Kapazitätserweiterung auf dem Lehnitzplatz auszuräumen und Beschleunigungsmöglichkeiten für das Bauvorhaben zu prüfen. Der Ausschuss erkundigte sich ebenso nach der konkreten Umsetzung der Filiallösung, insbesondere, da es sich bei den Betroffenen um sehr junge Schülerinnen und Schüler handelt.

Im Ergebnis der Bemühungen des Ausschusses um eine baldige Lösung der räumlichen Probleme vor Ort wurde deutlich, dass seitens des Bezirks die notwendigen Anstrengungen unternommen werden, um die Situation für die betroffenen Schülerinnen und Schüler so erträglich wie möglich und den temporären Filialbetrieb derart zu gestalten, dass eine gute Beschulung der Kinder gelingt. Mit dem Aufbau der Container für die Schulkapazitätserweiterung der

Kiekemal-Grundschule am Lehnitzplatz wurde im November begonnen und die Arbeiten werden voraussichtlich wie geplant spätestens im März 2021 abgeschlossen sein.

Langfristige Finanzierung einer Schulstation

Manchmal dauert es Jahre, bis der Petitionsausschuss eine Eingabe endgültig abschließt. Beispiel hierfür ist eine Eingabe zur langfristigen Finanzierung der Schulstation der Bouché-Grundschule, die den Ausschuss bereits seit der 17. Wahlperiode beschäftigte.

Im Mai 2016 wandte sich eine Petentin im Namen der Kinder und Eltern der Bouché-Grundschule an den Ausschuss und äußerte die Sorge, dass die seit 2001 über Zuwendungen aus Bezirksmitteln finanzierte Schulstation geschlossen wird, da der bezirkliche Jugendhilfeausschuss spätestens Ende 2017 die Finanzierung der Schulsozialarbeit an der Schule einstellen wollte. Die Petentin wies auf die enorme Bedeutung der Einrichtung hin und bat darum, auf den Erhalt der Schulsozialarbeit an der Bouché-Grundschule hinzuwirken.

Nachdem zunächst die vorübergehende Weiterfinanzierung über den bezirklichen Etat gelungen war, bemühte sich der Petitionsausschuss im Weiteren um eine langfristige Finanzierungsperspektive. Ein Vor-Ort-Termin und etliche Anfragen bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie führten dazu, dass Anfang Januar 2018 der Petentin berichtet werden konnte, dass die weitere Finanzierung der Schulstation bis Ende 2019 nochmals aus dem Etat des bezirklichen Jugendamtes gesichert ist und sodann eine Fortführung aus dem Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ in Aussicht gestellt werde.

Im Juni 2019 erhielt der Ausschuss einen Alarmruf der Petentin, mit dem erneut auf ein drohendes Ende der Schulstation aus finanziellen Gründen hingewiesen wurde. Der Ausschuss schaltete sich daraufhin nochmals ein und bat die Bildungsverwaltung um einen aktuellen Sachstandsbericht. Im Mai 2020 konnte die Eingabe schließlich mit dem erfreulichen Schreiben an die Petentin abgeschlossen werden, dass ab dem 1. Januar 2020 die langfristige Finanzierung einer Stelle für die Schulstation der Bouché-Grundschule aus dem Landesprogramm sichergestellt ist.

Wunsch- und Wahlrecht der Eltern

Im Frühjahr wandten sich mehrere Eltern, deren Kinder das Freiherr-vom-Stein-Gymnasium in Spandau besuchen, an den Ausschuss und baten um Unterstützung bei der Einrichtung einer zweiten 5. Klasse mit mathematisch-naturwissenschaftlichem Schwerpunkt an dieser Schule. Trotz der großen Nachfrage und bestehender Bereitschaft der Schule, eine weitere Klasse mit MINT-Schwerpunkt einzurichten, lehnten das Bezirksamt und die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie dies ab.

Von der Bildungsverwaltung erhielt der Ausschuss die Auskunft, dass es in Spandau vier grundständige Klassen an drei Schulen gebe – zwei davon mit naturwissenschaftlicher Profilierung –, und die Anzahl der vorhandenen Plätze als ausreichend erachtet werde. Die ablehnende Haltung wurde zudem damit begründet, dass nach Ansicht des Schulträgers die Einrichtung weiterer grundständiger Züge an Gymnasien die Grundschulen schwächten.

Diese Ablehnungsgründe konnten den Ausschuss nicht überzeugen; auch die Bezirksverordnetenversammlung Spandau hatte sich zwischenzeitlich für die Einrichtung einer zweiten 5. Klasse an dem Freiherr-vom-Stein-Gymnasium eingesetzt. Angesichts des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern in Bezug auf die Schule ihrer Kinder wandte sich der Ausschuss nochmals an die Bildungsverwaltung und bat diese, ihre Haltung zu überdenken. Diese Bitte blieb bisher erfolglos, genauso wie ein weiteres Schreiben des Ausschusses, mit dem sowohl auf die Bedeutung der sogenannten MINT-Fächer (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) für die Innovationskraft und die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands als auch auf das generelle Bestreben der Bildungspolitik hingewiesen wurde, das Interesse junger Menschen an Themen wie Technik, Naturwissenschaften und Digitalisierung nachhaltig zu stärken. Der Ausschuss wird sich weiterhin für eine Realisierung des Elternwunsches, eine zweite 5. Klasse mit mathematisch-naturwissenschaftlichem Schwerpunkt am Freiherr-vom-Stein-Gymnasium einzurichten, einsetzen und plant deshalb jetzt einen Vor-Ort-Termin, bei dem er alle Beteiligten an einen Tisch holen wird.

8.3 Sicherheit und Ordnung

Schulwegsicherung – trotz Halteverbot keine Sicherheit

Nachdem er sich über ein Jahr lang vergeblich um Abhilfe bemüht hatte, wandte sich der Vater einer Zweitklässlerin im Dezember 2018 an den Ausschuss und beschwerte sich über die mangelnde Ahndung von Verstößen gegen ein Halteverbot im Bereich Bänschstraße/Zellestraße im Bezirk Friedrichshain. Das Halteverbot war eingerichtet worden, um den Schulweg der Liebig-Grundschule zu sichern, wurde aber nahezu permanent missachtet. Der Petent bat den Ausschuss darauf hinzuwirken, dass das angeordnete Verbot auch tatsächlich durchgesetzt wird.

Zuweilen beschäftigen den Ausschuss Vorgänge über einen längeren Zeitraum, bevor ein nachhaltiger Erfolg erzielt werden kann. In diesem Fall hatte die Polizei Berlin dem Ausschuss zunächst mitgeteilt, dass zur Sicherung des Schulweges alle Dienstkräfte des zuständigen Polizeiabschnitts für den Sachverhalt sensibilisiert und detaillierte Vorgaben zum Einschreiten vor Ort erteilt wurden. Auch wurde gegenüber dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg angeregt, den Einmündungsbereich Bänschstraße/Zellestraße als Schulweg zu kennzeichnen, und darüber hinaus das Ordnungsamt Friedrichshain-Kreuzberg gesondert gebeten, die Örtlichkeit zu den relevanten Zeiten regelmäßig hinsichtlich etwaiger Halt- bzw. Parkverstöße zu kontrollieren.

Diese Auskunft übermittelte der Ausschuss dem Petenten, schloss den Vorgang damit jedoch nicht ab, sondern ließ sich in der darauffolgenden Zeit weiter über den Sachstand informieren, um sicherzugehen, dass diese Maßnahmen auch wirksam sind und tatsächlich zum Schutz der Grundschülerinnen und -süher beitragen. Er freute sich, im März 2020 von dem Petenten die Nachricht zu erhalten, dass die polizeilichen Maßnahmen zu einer deutlichen Entspannung der beklagten Verkehrssituation geführt haben und der Bereich mit dem Halteverbot inzwischen nahezu ständig frei von Falschparkern ist.

8.4 Sport

Angelverbot?

Der Beginn der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 und die hierzu vom Land Berlin ergriffenen Maßnahmen haben bei vielen Menschen zu Verunsicherungen geführt. Dies betraf viele Lebensbereiche, hier zum Beispiel ein Angelverbot.

So wandte sich ein Angler Anfang April 2020 an den Petitionsausschuss und beklagte ein Angelverbot, das infolge der Pandemie erlassen worden sei. Angeln zur Nahrungsbeschaffung – so erläuterte der Petent – werde ohnehin nicht in Gemeinschaft ausgeübt, insoweit sei dabei kein Ansteckungsrisiko gegeben. Vielmehr stärke der Aufenthalt in der Natur sogar das Immunsystem und die körpereigenen Abwehrkräfte.

Hier konnte der Petitionsausschuss für Klarheit sorgen: Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz berichtete, dass bereits zu dem Zeitpunkt, als der Petent seine Eingabe einreichte, über eine erforderliche Änderung der bereits ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus im Land Berlin diskutiert wurde. Der Senat stellte in seiner Sitzung am 2. April 2020 dann fest, dass das Angeln – unter Berücksichtigung der allgemein geltenden Einschränkungen wie der Abstandsregelung – grundsätzlich zulässig ist. Das kurzzeitige Angelverbot im Land Berlin wurde somit wieder aufgehoben.

Mit dieser erfreulichen Mitteilung und einem „Petri Heil“ für den Petenten konnte der Petitionsausschuss die Eingabe abschließen.

8.5 Strafvollzug

Jugendarrest in Not

Den Ausschuss erreichte der Hilferuf einer Justizvollzugsbeamten, die auf die schwierige Situation in der Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg aufmerksam machte. Sie trug vor, die Anstalt sei vorübergehend in einem Ausweichobjekt untergebracht, das bisher dem offenen Männerstrafvollzug gedient habe und als Jugendarrestanstalt ungeeignet sei. Während der Einschluszeiten gebe es keinen Zugang zu Trinkwasser und WCs. Der Toilettengang müsse deshalb jeweils begleitet bzw. die Notdurft in einen Toiletteneimer verrichtet werden. Die Petentin fand, dass eine solche Unterbringung gegen die Menschenwürde verstöße und keineswegs zeitgemäß sei. Auch befürchtete sie, dass aus diesem Provisorium ein Dauerzustand werden könnte, da sich die Fertigstellung des neu herzurichtenden Gebäudes immer mehr verzögere.

Die hierzu befragte Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung bestätigte prinzipiell die Schilderungen, wies aber gleichzeitig darauf hin, dass die Versorgung der Arrestanten mit Getränken gewährleistet sei und perspektivisch gesehen das neue Gebäude den erzieherischen Zielen des Jugendarrestes optimal entspreche. Es wurde eingeräumt, dass sich der Bauablauf verzögert habe, andererseits werde regelmäßig über den Baufortschritt informiert und es finde auch eine Teilnahme an den Baubesprechungen statt.

Der Ausschuss entschied daraufhin, sich vor Ort selbst ein Bild von der Situation zu machen. Dabei wurde deutlich, dass das temporär genutzte Gebäude selbst für eine vorübergehende Nutzung nur höchst eingeschränkt geeignet ist, auch wenn es der Vollzugsleitung und den Mitarbeitenden der Anstalt gelungen war, einer Vielzahl von auftretenden Problemen mit Engagement, Improvisationsvermögen und großem persönlichen Einsatz zu begegnen. Der Ausschuss erachtete es deshalb als sehr wichtig, dass das für die künftige Nutzung vorgesehene Gebäude termingerecht im dritten Quartal 2020 fertiggestellt und genutzt werden kann. Er bat die zuständigen Senatsverwaltungen, sich dafür mit Nachdruck einzusetzen, zum Fortgang der Baumaßnahmen einen engen Austausch zwischen den Beteiligten zu gewährleisten und sämtliche Schritte eng zu begleiten, und ließ sich über den Fortgang der Bauarbeiten regelmäßig berichten.

Im Dezember erhielt der Ausschuss die Nachricht, dass der Fertigstellungs- und Übergabetermin für die Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg der 23. Dezember 2020 sei. Mit geringfügigen Verzögerungen konnte damit ein schwieriger Zustand im Berliner Strafvollzug beendet werden.

8.6 Soziales

Schutzmasken und Pauschalen für Hygiene-Artikel für Bedürftige

Mit Beginn der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 war es pflegebedürftigen Menschen aufgrund von Lieferengpässen und Preisexplosionen nicht mehr möglich, von den ihnen von den Grundsicherungssämtern bzw. Pflegekassen gewährten Pauschalen ausreichend Schutzmasken und Hygieneartikel zu beschaffen. Der Ausschuss wurde deshalb um Unterstützung gebeten, er wandte sich an die zuständigen Senatsverwaltungen.

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales entschied, Personen, die keine Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, bei laufender Hilfebedürftigkeit und Vorlage eines ärztlichen Attestes ab 1. März 2020 bei bestimmten Erkrankungen einen zusätzlichen Hygienemehrbedarf in Höhe von 16 Euro monatlich zu gewähren. In diesem Sinne informierte sie auch die Bezirklichen Grundsicherungssämter. Außerdem waren zuvor über die Bezirke 135.000 kostenlose Masken an Bedürftige verteilt worden.

Ergänzend berichtete die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung dem Ausschuss, dass die Pflegehilfsmittelverbrauchspauschale der Pflegekassen von bis zu 40 Euro monatlich auf bis zu 60 Euro rückwirkend ab 1. April 2020 erhöht wurde. Zudem informierte die Senatsverwaltung einen Petenten auch direkt umfassend über weitergehende individuelle Unterstützungsmöglichkeiten.

Den Betroffenen war somit in der schwierigen Situation geholfen.

Langes Warten auf ergänzende Grundsicherungsleistungen

Mit Bewilligung einer (sehr geringen) Altersrente beantragte ein Petent beim Bezirksamt ergänzende Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII. Nach vier Monaten des Wartens bat er den Ausschuss um Hilfe. Er hatte inzwischen seine letzten Ersparnisse aufgebraucht und sich sogar von seiner Familie Geld geliehen. So konnte er nicht nur seinen Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten, sondern war wegen der fehlenden Bewilligung auch nicht krankenversichert und musste sich stattdessen für erhebliche Beiträge freiwillig krankenversichern.

Das Bezirksamt bestätigte dem Ausschuss, dass der Petent stets zeitnah alle angeforderten Unterlagen eingereicht hatte, das für seinen Antrag zuständige Sachgebiet aber aufgrund nicht vorhersehbarer personeller Engpässe bedauerlicherweise unbesetzt war, sodass es zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen in der Sachbearbeitung gekommen war. Es stellte eine Verbesserung der Situation in Aussicht und sagte zu, dass Verzögerungen diesen Ausmaßes künftig nicht mehr vorkommen sollten. Wenige Tage später informierte der Petent den Ausschuss darüber, dass der Bescheid über die Gewährung von Grundsicherungsleistungen bei ihm eingegangen war.

Missstände in einer Notunterkunft

Beschwerden über Missstände in Wohnheimen zur Unterbringung wohnungsloser Menschen werden eher selten an den Ausschuss herangetragen. Im vorliegenden Fall klagte ein Bewohner einer Notunterkunft unter anderem über Probleme bei der Nutzung der Waschräume und auch über auftretende Konflikte.

Das Bezirksamt hatte in einer früheren Begehung keine nennenswerten Beanstandungen feststellen können. Der Betreiber hatte die Einhaltung der in Berlin geltenden Mindeststandards nachgewiesen und auch die bau- und brandschutzrechtlichen Auflagen erfüllt. Das Bezirksamt nahm die Petition zum Anlass für eine weitere – unangemeldete – Begehung, bei der es Zugang zu allen gemeinschaftlich genutzten Räumen erhielt.

Im Ergebnis stellte es einen insgesamt ordentlichen Zustand fest. Nach der Erfahrung des Bezirksamtes kommt es in nahezu allen Notunterkünften – in denen viele Menschen auf engem Raum zusammenleben – immer wieder zu Konflikten. Dies gilt insbesondere bei der Nutzung der Gemeinschaftsräume wie Waschräumen und Küchen.

Für das Waschen und Trocknen der Wäsche traf der Betreiber der betroffenen Notunterkunft aufgrund immer wiederkehrender Streitigkeiten organisatorische Maßnahmen. Die Waschräume blieben grundsätzlich verschlossen; die Nutzung der Maschinen war nur noch nach Anmeldung und Herausgabe eines Schlüssels möglich. In der Folge waren diesbezüglich keine Streitigkeiten mehr zu beobachten.

Der Ausschuss zeigte sich mit der Vorgehensweise der bezirklichen Aufsicht und der Suche nach konstruktiven Lösungen für die doch eher kleineren Probleme zufrieden.

8.7 Jugend und Familie

Jugendhilfe im Ausland

Den Petitionsausschuss erreichen immer wieder Eingaben, in denen es um die Arbeit der Jugendämter geht. Welche Probleme dabei zuweilen zu bewältigen sind, zeigt der folgende Einzelfall.

Die Eltern eines Jugendlichen aus Berlin-Neukölln berichteten dem Ausschuss von zahlreichen Versuchen, mit Hilfe des Jugendamtes eine Unterbringungs- und Hilfemöglichkeit für ihren Sohn zu finden, die seinen besonderen Bedürfnissen gerecht werden könnte. Nachdem verschiedene Hilfemaßnahmen aufgrund der zunehmend schwierigen Entwicklung des Jugendlichen gescheitert waren, setzen die Eltern nun alle Hoffnungen auf ein Projekt im EU-Ausland und baten um schnelle Kostenübernahme durch das Jugendamt.

Das zuständige Bezirksamt unterstützte das Anliegen der Eltern und leitete umgehend alle Schritte zu dessen rascher Umsetzung ein. Als problematisch erwies sich jedoch die strikte Vorgabe, nach der die vorherige Zustimmung des betreffenden Landes für eine dortige Unterbringung im Rahmen einer Hilfemaßnahme zwingend erforderlich war. Trotz der intensiven und umfassenden Anstrengungen des Jugendamtes ließ diese Zustimmung auf sich warten.

Das Jugendamt brach seine Bemühungen schließlich auf Wunsch der Eltern ab und suchte in Abstimmung mit der Familie nun nach Trägern im Inland, die sowohl Minderjährigen als auch Erwachsenen Eingliederungshilfe leisten, denn es bestand in dem besagten Einzelfall langfristiger Unterstützungsbedarf und damit auch die Notwendigkeit einer Überleitung in die Erwachsenenhilfe. Außerdem galt es, die berufliche Integration zu planen und deshalb die Jugendberufsagentur zu beteiligen, um gemeinsam mit dem bald volljährigen Jugendlichen und seinen Eltern ein geeignetes Hilfe- und Qualifizierungskonzept zu wählen. Vor dem Hintergrund des besonderen Engagements des Bezirksamtes war der Ausschuss zuversichtlich, dass es gelingen würde, eine passende und zukunftsorientierte Hilfe zu entwickeln. Er schloss deshalb die Bearbeitung der Eingabe ab, bot jedoch der Familie an, sich nochmals zu melden, falls es – wider Erwarten – doch noch zu Problemen kommen sollte.

Pauschalleistungen und ihre Nachteile

Die Gewährung von Pauschalen ist eine oft genutzte Möglichkeit, Leistungen schnell und unkompliziert zu gewähren. Aber daraus können sich auch unerwartete Probleme ergeben, wie Tagespflegepersonen berichteten, die sich überraschend mit zum Teil erheblichen Steuernachforderungen konfrontiert sahen.

Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf hälftige Erstattung ihrer Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Hierzu gewährte das Land Berlin diesem Personenkreis eine pauschale Erstattung der Vorsorgeaufwendungen. Allerdings konnten sich die Kindertagespflegepersonen zum Teil deutlich günstiger als erwartet versichern; die Pauschalen überstiegen also die tatsächlichen Aufwendungen. Die

sich ergebenden Differenzbeträge, die den Finanzämtern durch ein neues elektronisches Datenübermittlungsverfahren bekannt wurden, mussten folgerichtig nachträglich als Einnahme versteuert werden, was jedoch den Beteiligten offenkundig nicht bewusst war.

Für den Petitionsausschuss war wichtig, dass Steuerforderungen korrekt erfüllt werden, gleichzeitig aber auch die wertvolle Arbeit der Kindertagespflegepersonen trotz der zum Teil hohen Forderungen unbedingt erhalten bleibt. Er setzte sich deshalb mehrfach mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in Verbindung. Dieser gelang es schließlich – in enger Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Finanzen, den Betroffenen, den Jugendämtern sowie den Interessenvertretungen für Kindertagespflege – geeignete Lösungen zu entwickeln. So wurden in Einzelfällen, bei denen durch steuerliche Nachforderungen erhebliche Härten nachgewiesen werden konnten, Stundungen seitens der Finanzämter in Aussicht gestellt. Außerdem wurde das bisherige System der Pauschalen auf eine Erstattung nachgewiesener Zahlungen umgestellt und für Kindertagespflegepersonen ein zusätzliches Beratungsangebot – auch für steuerliche Fragen – bereitgestellt. Ein aus der Sicht des Ausschusses überaus erfreuliches Ergebnis, mit dem er die Bearbeitung der vorliegenden Petitionen abschließen konnte.

8.8 Justiz

Habe ich zu viel gezahlt?

Die Kosteneinziehungsstelle der Justiz ist für die Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben aus den Verfahren der Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständig, soweit diese nicht direkt von der Landeshauptkasse wahrgenommen werden. Darüber hinaus obliegt ihr die Einziehung der Gerichtskosten als Vollstreckungsbehörde.

Ein Petent teilte dem Ausschuss mit, er habe über mehrere Jahre Geld an die Kosteneinziehungsstelle der Justiz überwiesen. Im September 2019 habe er dort nachgefragt, ob noch Kosten offen seien und die Antwort erhalten, dass dies nicht der Fall sei. Als der Petent unter Angabe des Kassenzeichens nachfragte, ob eine eventuelle Überzahlung stattgefunden habe, sollte eine Zuordnung zu einem Vorgang wiederum nicht möglich gewesen sein. Die gewünschte Auskunft konnte ihm somit nicht erteilt werden. Der Petent wandte sich sodann an den Ausschuss, da er u. a. aufgrund seines Gesundheitszustandes auf die Hilfe des Ausschusses bei der Aufklärung des Vorgangs angewiesen war.

Da dem Ausschuss keine weiteren Details zu dem Vorgang vorlagen, ermittelte er zunächst bei der Kosteneinziehungsstelle der Justiz. Dort konnte er in Erfahrung bringen, dass die Zahlungen aufgrund einer Forderung der Staatsanwaltschaft Berlin getätigt wurden und bekam das dazugehörige Aktenzeichen mitgeteilt. Darüber hinaus wurde er darüber informiert, dass die Kosteneinziehungsstelle keine Auskünfte dazu machen könne, ob die Zahlung schon getilgt sei. Diese Informationen könne allein die beauftragende Behörde geben.

Der Ausschuss wandte sich sodann an die Staatsanwaltschaft und erfuhr von ihr den Tilgungsstand zu der dem Petenten im Jahr 2010 auferlegten Geldstrafe: Die Geldstrafe war seit Januar 2019 vollständig abbezahlt, weitere Kosten des Verfahrens waren jedoch noch offen. Eine Überzahlung lag damit nicht vor.

Diese Auskünfte sowie eine ihm überlassene Vollstreckungsübersicht konnte der Ausschuss dem Petenten übermitteln. Der Petent bedankte sich ausdrücklich für die Unterstützung des Ausschusses. Allein hätte er den Vorgang nicht aufklären können, so der Petent.

Das Jurastudium in der Pandemie

Für das Studium der Rechtswissenschaft wurde als Anreiz für eine kürzere Studienzeit die Regelung in § 13 Berliner Juristenausbildungsordnung (BlnJAO) zum sogenannten „Freischuss“ (auch: Freiversuch) eingeführt. Für den Fall der Anmeldung innerhalb einer bestimmten Frist zum Ersten Staatsexamen bekommt man demnach eine zusätzlichen Wiederholungsmöglichkeit. D. h., die Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn sie nicht bestanden wurde. Darüber hinaus kann es im Falle des Bestehens die Möglichkeit der Notenverbesserung geben.

Ein Jurastudent begehrte in einer Petition Auskunft darüber, ob durch die coronabedingten Verzögerungen im Studienverlauf wegen des stark eingeschränkten Lehrbetriebs an den Universitäten und der Verschiebung des Semesterbeginns im Sommersemester 2020 auch eine spätere Anmeldung zum sogenannten Freischuss in Betracht komme.

In ihrer Stellungnahme an den Ausschuss teilte die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung mit, dass das für die Durchführung der Prüfungen verantwortliche Gemeinsame Juristische Prüfungsaamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA) entschieden habe, dass jedenfalls für die bevorstehende Prüfungskampagne im Oktober des Jahres 2020 das Sommersemester 2020 nicht auf die Frist zur Anmeldung zum Freiversuch angerechnet werde. Die Kandidatinnen und Kandidaten hätten daher die Möglichkeit, sich erst im April 2021 zur nächsten Kampagne anzumelden. Hierüber informierte der Ausschuss den Petenten.

Gleichstellung auch für Richterinnen und Richter

Hierbei handelte es sich um eine sog. Masseneingabe. Anlass der eingereichten Petitionen waren Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Berlin-Brandenburg, wonach das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) nicht für Richterinnen und Richter gilt und damit die gewählten Frauenvertreterinnen und die gewählte Gesamtfrauenvertreterin der Berliner Justiz in richterlichen Angelegenheiten nicht mehr zu beteiligen sind. Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung hatte die Berliner Gerichte und Staatsanwaltschaften infolge dieser Entscheidungen darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Frauenvertreterinnen der Justiz ab sofort nicht mehr bei richterlichen Personaleinzelangelegenheiten zu beteiligen sind.

Mit ihren Zuschriften hatten zahlreiche Petentinnen und Petenten den Petitionsausschuss um Unterstützung bei der Gleichstellung im richterlichen Bereich gebeten und gefordert, die bestehende Gesetzeslücke zu schließen, dies insbesondere vor dem Hintergrund der im Herbst 2020 anstehenden Wahlen der Frauenvertreterinnen.

Der Ausschuss holte zunächst Stellungnahmen der zuständigen Senatsverwaltungen für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung sowie Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung ein. Die Justizverwaltung teilte dem Ausschuss mit, vorerst den Ausgang der anhängigen Gerichtsverfahren abwarten zu wollen. Die Gesamtfrauenvertreterin der Berliner Justiz hatte gegen die genannten Verfahren Nichtzulassungsbeschwerde eingereicht und somit waren die Entscheidungen des OVG noch nicht rechtskräftig geworden. Erst dann könne darüber entschieden werden, ob eine Gesetzesänderung des LGG erforderlich sei, so die Justizverwaltung.

Im März 2020 wurden die Entscheidungen des OVG rechtskräftig. Der Ausschuss nahm dies zum Anlass, sich erneut mit dem Anliegen der Petentinnen und Petenten an die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung zu wenden. Auf Nachfrage teilte diese dem Ausschuss ihre Befürwortung einer Gesetzesänderung mit. So bestand sowohl bei den beteiligten Senatsverwaltungen als auch im Abgeordnetenhaus überwiegend Einigkeit darüber, dass auch Richterinnen und Richter unter das LGG fallen sollen. Im Ergebnis wurde eine Gesetzesänderung des LGG auf Initiative der FDP-Fraktion im Abgeordnetenhaus beschlossen und der Ausschuss konnte den Petentinnen und Petenten den positiven Abschluss des Vorgangs mitteilen.

8.9 Verkehr

Schulwegsicherung in der Conrad-Blenkle-Straße

Der Petitionsausschuss befasst sich bereits seit Juni 2019 mit der Verkehrssituation in der Conrad-Blenkle-Straße. Die Leiterin einer Kita bat ihn seinerzeit um verkehrssichernde Maßnahmen an der Kreuzung Landsberger Allee/Conrad-Blenkle-Straße/Ebertystraße und um die Einrichtung von Fußgängerüberwegen in der Conrad-Blenkle-Straße, die von vielen Kindern, Eltern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der dortigen Kitas und Schulen überquert werden müssen.

Die Petition bewirkte, dass im September 2019 auf Veranlassung der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz im Rahmen der Modernisierung der Ampelanlage an der Kreuzung Landsberger Allee/Conrad-Blenkle-Straße/Ebertystraße an allen Fußgängerfurten über die Landsberger Allee Tasten (Anforderungstaster) für zu Fuß Gehende angebracht wurden, mit denen diese längere Grünphasen als bisher anfordern können. Dadurch können zu Fuß Gehende die Landsberger Allee jetzt in einem Zug überqueren und müssen nicht mehr bis zur nächsten Grünphase auf der Mittelinsel warten. Durch längeres Drücken der Tasten wird die Grünphase überdies noch einmal verlängert, was insbesondere Schul- und Kitagruppen zugute kommt.

Des Weiteren wurde in der Conrad-Blenkle-Straße die zulässige Höchstgeschwindigkeit durchgehend von der Landsberger Allee bis zur Kniprodestraße auf 30 km/h von montags bis freitags 6-18 h reduziert und Ende des Jahres 2019 in Höhe der Hausnummer 34 ein Zebrastreifen eingerichtet. Dem Vorschlag, durch Piktogramme auf der Fahrbahn die Geschwindigkeitsreduzierung zu verdeutlichen, wurde ebenfalls entsprochen.

Mehrere Eltern baten dann den Ausschuss im vergangenen Jahr um weitere Querungsmöglichkeiten für zu Fuß Gehende in der Conrad-Blenkle-Straße. Leider

verzögerten sich pandemiebedingt die hierfür erneut erforderlichen Prüfungen der bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz angesiedelten Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fußverkehrs. Im Ergebnis eines Ortstermins der Arbeitsgemeinschaft am 23. September 2020 wurde schließlich ein weiterer Fußgängerüberweg an der Kreuzung Conrad-Blenkle-Straße/Rudi-Arndt-Straße sowie Gehwegvorstreckungen an allen vier Gehwegköpfen dieser Kreuzung angeordnet, um das Queren für die Schulkinder an dieser Stelle zu erleichtern. Der Bau des Fußgängerüberwegs ist beim Bezirksamt Pankow noch im Jahr 2021 vorgesehen. Der Ausschuss wird dies weiter verfolgen und sich gegebenenfalls auch für einen temporären Zebrastreifen an dieser Stelle einsetzen, wenn der Fußgängerüberweg nicht zeitnah gebaut werden sollte.

Mehr Sicherheit für den Radverkehr auf den Marzahner Brücken

Bereits in den Berichten für die Jahre 2018 und 2019 informierte der Ausschuss über seine intensiven Bemühungen, bis zum geplanten Neubau der Marzahner Brücken, der ab dem Jahr 2022 beginnen soll, in diesem Bereich Zwischenlösungen für den Radverkehr zu erreichen, weil es dort keine sichere Verkehrsführung für Radfahrende gibt. Mitglieder des ADFC hatten bereits Ende 2017 den Ausschuss in dieser Angelegenheit um Unterstützung gebeten.

Die anlässlich eines zweiten Ortstermins am 23. Oktober 2019 mit den Petenten und allen beteiligten Verwaltungen vereinbarten Prüfaufträge führten schließlich zur Anordnung diverser Maßnahmen durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz auf der Landsberger Allee und der Märkischen Allee im Bereich der Marzahner Brücken. Die Maßnahmen wurden einvernehmlich mit der zuständigen Polizeidirektion 6 sowie dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf festgelegt und im Jahr 2020 umgesetzt. Unter anderem sind jetzt zum Schutz der Radfahrenden deutlichere Verkehrszeichenbeschilderungen, auch als Fahrbahnmarkierungen, und verlängerte Tempo-50-Abschnitte auf und unter den Brücken sowie verbesserte Auffahrmöglichkeiten auf die dort für den Radverkehr freigegebenen Gehwege vorhanden.

Die Sicherheit des Radverkehrs auf den Marzahner Brücken konnte mit diesen Maßnahmen bereits verbessert werden. Nachhaltige Verbesserungen für den Radverkehr werden sich jedoch erst mit dem Bau fahrbahnbegleitender Radverkehrsanlagen im Rahmen der Neugestaltung der Marzahner Brücken ergeben. Eine Fertigstellung des umfangreichen Projekts wird allerdings erst im Jahr 2028 erwartet.

Radweg Danziger Straße

Im Juli 2019 fragte eine Bürgerin den Ausschuss, wann der Radweg in der Danziger Straße zwischen Bötzowstraße und Prenzlauer Allee fertiggestellt wird. Anders als auf den restlichen Abschnitten der stark befahrenen Danziger Straße fehlte auf diesem Teilstück ein Radweg in beiden Fahrtrichtungen.

Es bedurfte in dieser Angelegenheit mehrerer Nachfragen des Ausschusses bei den zuständigen Behörden, bis er der Bürgerin eine positive Antwort geben konnte. Dabei stellte sich heraus, dass die Schaffung neuer Radverkehrsanlagen in der Danziger Straße aus

finanziellen Gründen in zwei Bauabschnitte unterteilt werden musste. Der erste Bauabschnitt des Radwegs zwischen Landsberger Allee und Höhe Hausnummer 142 ist seit Mitte 2020 fertiggestellt. Für den zweiten Bauabschnitt des Radwegs bis zur Prenzlauer Allee richtete das Bezirksamt Pankow im Mai 2020 zunächst temporäre Radfahrstreifen (Gelbmarkierung und Baken) ein, die nach einer Instandsetzung der Fahrbahndecke durch dauerhafte Radfahrstreifen (Weißmarkierung und Poller) ersetzt werden sollen. Im Frühjahr 2021 soll dann auch der zweite Bauabschnitt des Radwegs in der Danziger Straße fertig sein.

An den Knoten und Lichtzeichenanlagen Danziger Straße/Greifswalder Straße und Danziger Straße/Prenzlauer Allee werden die Radverkehrsanlagen allerdings erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgebaut. Dort sind Umplanungen der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz erforderlich, da für die ursprünglich geplanten „Fahrradweichen“ andere Signalisierungs- und Radverkehrsführungsmöglichkeiten realisiert werden sollen, die den Radfahrenden mehr Sicherheit bieten können und den Vorgaben des Mobilitätsgesetzes gerecht werden.

Dauer der Verfahren bei der Kraftfahrzeug-Zulassung

Im vergangenen Jahr erreichten den Ausschuss viele Beschwerden über die Terminvergabe und lange Dauer der Verfahren bei der Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörde. Kritik kam hier sowohl von Privatkundinnen und Privatkunden als auch vom Autohandel und von Zulassungsdiensten. Die Situation in der Zulassungsbehörde brachte Händler und Händlerinnen in finanzielle Schwierigkeiten und gefährdete manche geplante Urlaubsreise.

Die Ursachen für die problematische Situation waren schnell geklärt. Die Corona-Pandemie und die damit einhergehende SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung samt Schutzmaßnahmen für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Dienstkräfte des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten führten zu Einschränkungen des Betriebes und damit einhergehend zu erheblichen Rückständen in der Zulassungsbehörde, die seit August 2020 jedoch kontinuierlich abgebaut werden konnten.

Dazu waren viele Beschäftigte der Zulassungsbehörde dankenswerterweise an acht Samstagen im August und September 2020 freiwillig tätig, um die von Autohändlern und Zulassungsdiensten eingereichten Vorgänge zu bearbeiten. Die Wartezeit auf die Bearbeitung dieser Vorgänge konnte für die Kundinnen und Kunden dadurch von 19 Arbeitstagen auf vier Arbeitstage verkürzt werden. Mit dem Abbau der Rückstände an den Händlerschaltern konnten seit Ende September 2020 mehr Dienstkräfte für die Bedienung von Privatkundinnen und Privatkunden eingesetzt werden, die seit dem 26. August 2020 Termine wieder online buchen können. Bis dahin wurden Termine nur telefonisch vergeben. Zur Stärkung und Sicherstellung der Kapazitäten wurden ab dem 1. Juli 2020 und in den Folgemonaten neue Dienstkräfte eingestellt und eingearbeitet.

Für Privatkundinnen und Privatkunden wurde überdies ab dem 10. September 2020 die elektronische An-, Um- und Abmeldung von Fahrzeugen vereinfacht und ist nun auch ohne elektronischen Personalausweis und mit einer Kopie des Personalausweises möglich. Die Ausnahmeregelung ist bis zum 30. Juni 2021 befristet. Voraussichtlich zum Juli 2021 wird laut Auskunft der Senatsverwaltung für Inneres und Sport die grundsätzlich vorgesehene Authentifizierung mittels neuem Personalausweis wieder als obligatorische

Authentifizierungsmethode aktiviert. Der Ausschuss wird die Situation in der Zulassungsbehörde, die sich erfreulicherweise aufgrund der vielen Maßnahmen deutlich entspannt hat, auf jeden Fall weiter im Blick behalten.

Bushaltestelle unterbricht Radweg

Bereits im Sommer 2019 beschwerte sich ein Bürger über die durch eine Busendhaltestelle bedingte Unterbrechung des Radwegs in der Prenzlauer Promenade vor der Kreuzung Ostseestraße/Prenzlauer Promenade. Um die Sicherheit der Radfahrenden dort zu verbessern, schlug er vor, die Bushaltestelle auf den Mittelstreifen zu verlegen und die Markierung des Radwegs auf der Fahrbahn bis zur Kreuzung durchzuziehen.

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz hielt die gewünschte Verlegung der Bushaltestelle ebenfalls für eine rasche und einfache Lösung des Problems. Die BVG war mit dem Ersatzstandort jedoch nicht einverstanden. Im Ergebnis weiterer Prüfungen konnte aber eine Zwischenlösung gefunden und noch im Laufe des Jahres 2020 auf Veranlassung des Straßen- und Grünflächenamtes Pankow realisiert werden. Der Radweg wird jetzt vor der Busendhaltestelle von der Fahrbahn in den Seitenraum und hinter dem Bushaltestellenhaus sowie hinter der Einstiegshaltestelle wieder auf die Fahrbahn geführt. Mittelfristig soll die Bushaltestelle aber näher an die S-Bahn verlegt werden, sodass dann der Radweg durchgehend auf der Fahrbahn eingerichtet werden kann.

8.10 Ausländerrecht

Aufenthaltstitel nach EU-Austritt Großbritanniens

Im August 2020 sorgte sich ein britischer Staatsangehöriger um seinen weiteren Aufenthaltsstatus in Deutschland. Er hatte auf seine Online-Registrierung am 5. April 2019 bei der ehemaligen Ausländerbehörde Berlin, jetzt Landesamt für Einwanderung, wo er sich um Klärung bemühte, zwar eine Eingangsbestätigung per E-Mail, jedoch keine weitere Nachricht erhalten. Der Ausschuss konnte ihm weiterhelfen.

Wie die Senatsverwaltung für Inneres und Sport dem Ausschuss berichtete, werden durch den Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union britische Staatsangehörige und deren Familienangehörige bis zum Ablauf der im Austrittsabkommen vorgesehenen Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2020 aufenthaltsrechtlich weiterhin so behandelt, als wäre Großbritannien nach wie vor ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Sie behalten somit weiterhin alle ihre bisherigen Freizügigkeitsrechte. Ab dem 1. Januar 2021 haben Personen, die bis dahin zum Aufenthalt oder zum Arbeiten in Deutschland oder einem anderen EU-Staat berechtigt waren und davon Gebrauch gemacht hatten, im Wesentlichen die gleichen Rechte wie vor dem Austritt. Inzwischen ist auch geregelt, dass britische Staatsangehörige, die bereits in Deutschland leben oder ihren Wohnsitz innerhalb der Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2020 nach Deutschland verlegen, künftig ein Dokument zum Nachweis ihres Aufenthaltsrechts erhalten. Bis zum 30. Juni 2021 müssen

britische Staatsangehörige ihren Aufenthalt bei der für ihren Wohnort zuständigen Ausländerbehörde anzeigen, um dann das neue Aufenthaltsdokument erhalten zu können.

Seit Oktober 2020 vergibt das Landesamt für Einwanderung britischen Staatsangehörigen, die sich online haben registrieren lassen, hierfür Vorsprachetermine.

Aufenthalt aus Härtegründen

Im Dezember 2019 bat eine Petentin den Ausschuss dringend um Hilfe für eine Mutter und ihre drei Kinder aus Syrien, die in Portugal im Rahmen eines Asylverfahrens subsidiären Schutz erhalten hatten, dort ihren Lebensunterhalt jedoch nicht ausreichend sichern konnten. In Deutschland war ein weiterer Asylantrag einen Monat nach der Einreise im Mai 2018 als unzulässig abgelehnt und die Petentin zur Ausreise nach Portugal aufgefordert worden. Die gegen die Entscheidung beim Verwaltungsgericht Berlin eingereichte Klage hatte keinen Erfolg. Auch ein Verfahren bei der Berliner Härtefallkommission blieb zunächst erfolglos, nachdem der Senator für Inneres und Sport dem Ersuchen der Kommissionsmitglieder für die Familie im November 2019 nicht gefolgt war.

Die Petentin übersandte dem Ausschuss umfangreiche ärztliche Unterlagen, die die schwierige gesundheitliche und psychische Situation der Mutter eingehend belegten. Ursächlich für diese waren nach Einschätzung der Fachärzte glaubhafte, eindrücklich geschilderte traumatische Erlebnisse im Herkunftsland und auf der Flucht wie auch Gewalterfahrungen in der Ehe. Gewalttätige Übergriffe und Bedrohungen durch den Ehemann in den hiesigen Flüchtlingsunterkünften hatten sogar dazu geführt, dass das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten der Mutter und den Kindern eine eigene Wohnung zuwies. Die Mutter reichte die Scheidung ein und bemühte sich um stabile Verhältnisse für ihre Kinder. Zwei Kinder befinden sich in therapeutischer Behandlung bei einem Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie, der von einer Unterbrechung der Behandlung dringend abriet. Auch die behandelnden Ärzte der Mutter sprachen sich für eine Fortsetzung der Behandlung aus. Die Petentin berichtete dem Ausschuss zugleich über die intensiven Bemühungen der Mutter, sich hier auch wirtschaftlich zu integrieren. Ein vorgelegtes, bereits im Heimatland erworbenes Fachdiplom sowie sehr gute Englisch- und gute Deutschkenntnisse geben ausreichenden Grund zur Hoffnung, dass eine erfolgreiche Integration gelingen wird.

Angesichts der in der Petition dargelegten besonderen humanitären Aspekte bat der Ausschuss den Senator für Inneres und Sport, seine Entscheidung im Härtefallverfahren nochmals zu überdenken. Nach erneuter eingehender Prüfung der Sachlage und unter Berücksichtigung des im Petitionsverfahren vorgetragenen neuen Sachverhalts entschied der Senator dann im Juli 2020 dankenswerterweise, das Ersuchen der Mitglieder der Härtefallkommission für die Familie doch aufzugreifen. Die Familie erhielt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Aufenthaltsgesetz, vorerst für zwei Jahre und mit der Maßgabe, dass die Mutter den Lebensunterhalt der Familie in dieser Zeit überwiegend (51%) sichert und die Kinder die Schule regelmäßig besuchen.

8.11 Innere Angelegenheiten und Datenschutz

Online-Archiv für das Amtsblatt für Berlin

Die Recherche im Internet wird in vielen Lebensbereichen immer bedeutsamer. Ein Berliner setzte sich beim Petitionsausschuss daher dafür ein, dass das Amtsblatt für Berlin, das momentan nur aktuelle Ausgaben im Internet zur Einsichtnahme bereitstellt, auch alle älteren Ausgaben in einem Online-Archiv zugänglich macht.

Vom Landesverwaltungsamt Berlin erfuhr der Ausschuss, dass das Amtsblatt für Berlin eine Vielzahl von personenbezogenen Daten enthält, so dass aus datenschutzrechtlichen Gründen nur die jeweils aktuelle sowie die weiteren letzten fünf Ausgaben im Internet zur Verfügung gestellt werden können. Frühere Amtsblatt-Ausgaben lassen sich in der Zentralen Landesbibliothek Berlin einsehen, frühere Veröffentlichungsbeiträge können dagegen bei der Amtsblatt-Redaktion angefordert werden. Dieses Verfahren erschwert im Interesse des Datenschutzes eine umfassende und gezielte Auslesung der personenbezogenen Daten über den gesamten Veröffentlichungsbestand hinweg und stellt gleichzeitig sicher, dass amtliche Bekanntmachungen dauerhaft und vollständig öffentlich zugänglich bleiben. Auch wenn das Erstellen von um personenbezogene Angaben bereinigten Amtsblatt-Ausgaben zur Veröffentlichung in einer Datenbank aufwendig und nicht ohne Weiteres zu leisten ist, unterstützt der Ausschuss das Anliegen des Petenten. Er wandte sich deshalb nochmals an das Landesverwaltungsamt, das daraufhin zusagte, eine Lösung der datenschutzrechtlichen Problematik im Laufe des Jahres 2021 anzustreben und künftig einfachere Zugangsmöglichkeiten auch zu älteren Ausgaben des Amtsblatts für Berlin zu schaffen. Die weitere Entwicklung bleibt nunmehr abzuwarten.

Eine Reise mit Hindernissen

London ist eine sehenswerte Stadt; ein Berliner Bürger buchte daher 2019 ein umfangreiches Programm für seinen Besuch in der britischen Hauptstadt. Dieses konnte er dann aber nur teilweise wahrnehmen, weil bei der Einreise sein Personalausweis von den britischen Behörden eingezogen wurde und er viel Zeit für die Beschaffung von Ersatzpapieren opfern musste. Der Reisende ging davon aus, dass ein Berliner Behördenfehler zu diesem unangenehmen Reiseerlebnis geführt hatte, und wandte sich an den Petitionsausschuss. Den ihm entstandenen finanziellen Schaden wollte er sich ersetzen lassen.

Der Petent hatte im Jahr 2014 seinen Ausweis beim Bürgeramt als verloren gemeldet, aber – nachdem dieser wieder in seinen Besitz gelangt war – dort auch das Wiederauffinden bekanntgegeben. Allerdings wurde der Eintrag in der weltweiten Interpol-Datenbank aus der Liste der vermissten Ausweispapiere trotzdem nicht gelöscht – weshalb die britischen Behörden den Personalausweis einzogen.

Die Recherche des Ausschusses ergab, dass normalerweise Meldungen über wieder aufgetauchte Personalpapiere vom Bürgeramt an den zuständigen Polizeiabschnitt weitergeleitet werden, wo dann der Interpol-Eintrag gelöscht wird. Aufgrund von Aufbewahrungsfristen waren zu dem Vorgang allerdings in beiden Behörden keine

Unterlagen mehr vorhanden, sodass letztlich nicht mehr feststellbar war, ob das Bürgeramt die Meldung nicht weitergeleitet oder der Polizeiabschnitt die Meldung nicht verarbeitet hatte.

Auf Nachfrage des Ausschusses bei der Senatsverwaltung für Finanzen bot diese an zu prüfen, ob hier eine Schadensersatzleistung durch das Land Berlin in Betracht kommt. Mit der Weiterleitung dieses Angebots schloss der Ausschuss das Petitionsverfahren ab.

Geschlechtsneutrale Anrede durch Behörden

Wiederholt beschwerte sich eine Petentin beim Petitionsausschuss darüber, dass sie von Berliner Behörden mit der geschlechtsspezifischen Anrede „Frau“ angeschrieben wird. Unter Hinweis darauf, dass manche Menschen eine solche Zuordnung zu einem bestimmten Geschlecht nicht wünschen und diese als diskriminierend empfinden, regte sie an, für Behördenschreiben in Berlin eine geschlechtsneutrale Form der Anrede mit Vor- und Zunamen einzuführen.

Schon im Jahr 2017 hatte der Ausschuss in dieser Angelegenheit ermittelt und der Petentin berichtet, dass die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Möglichkeiten prüfe, um sprachliche Diskriminierungen wegen des Geschlechts und der Geschlechtsidentität durch eine Öffnungsklausel und Flexibilisierung in der Verwaltungssprache abzubauen.

Die Anrede von Bürgerinnen und Bürgern durch Behörden ist in der Gemeinsamen Geschäftsordnung des Landes Berlin (GGO I) geregelt. Dort gibt es derzeit noch die verbindliche Vorgabe, in Schriftsätze, die sich an Einzelpersonen richten, die im Einzelfall jeweils zutreffende weibliche oder männliche Sprachform zu verwenden.

Wie die für eine Änderung der GGO I zuständige Senatsverwaltung für Inneres und Sport dem Ausschuss aber im September 2020 mitteilte, ist beabsichtigt, zukünftig für Menschen mit nicht binärer Geschlechtsidentität eine Anrede mit Vor- und Nachnamen zu ermöglichen. Auf Anreden wie „Sehr geehrte Damen und Herren“ soll zwar weiterhin nicht verzichtet werden, wenn eine Vielzahl von Menschen angesprochen wird. Bei Anschriften an Einzelpersonen kann dann aber entweder die jeweils zutreffende weibliche bzw. männliche Anrede oder auch – wenn dies gewünscht wird – die Anrede aus Vor- und Nachnamen verwendet werden.

Die geplante Regelung für eine geschlechtergerechtere Sprache in der Verwaltung begrüßt der Ausschuss; gegen eine ausschließlich geschlechtsneutrale Anrede mit Vor- und Nachnamen durch Behörden spricht – auch aus Sicht des Ausschusses – aber, dass diese von weiten Bevölkerungsgruppen als unhöflich empfunden wird.

8.12 Wirtschaft

Corona: Beherbergungsbetrieb in Not

Die Corona-Pandemie und die besondere Verantwortung der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften

Im April 2020 berichte ein Petent über die schwerwiegenden – insbesondere finanziellen – Einschränkungen durch die Pandemie, der er als Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ausgesetzt sei. Da er Gewerbemietier bei einer landeseigenen Wohnungsbaugesellschaft sei, erwartete er in Zeiten der Corona-Pandemie gerade von diesen (städtischen) Unternehmen besondere Verantwortung gegenüber den Mieterinnen und Mietern und die Anwendung geeigneter Härtefallregelungen.

Der Petitionsausschuss konnte feststellen, dass es neben den Programmen zur Soforthilfe auf Bundes- und Länderebene für Selbstständige auch verschiedene Bemühungen der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften gab, Gewerbe- sowie Wohnungsmieterinnen und -mieter bei coronabedingten Problemen zu unterstützen. So hat beispielsweise der Senat dem Abgeordnetenhaus von Berlin Anfang Juli 2020 in der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage ausführlich über bereits gewährte Mietstundungen bei Wohn- und Gewerbeimmobilien städtischer Gesellschaften berichtet (Drucksache 18 / 23 825).

Die betreffende Wohnungsbaugesellschaft, die gegenüber dem Ausschuss auch zu der Eingabe Stellung nahm, versicherte, jeder einzelne Antrag werde dort geprüft, um individuelle Lösungen zu vereinbaren und damit der jeweiligen Situation der Betroffenen gerecht zu werden. Im vorliegenden Einzelfall gab es nach Gesprächen zwischen dem Petenten und der Wohnungsbaugesellschaft geeignete Angebote für eine Unterstützung. Insoweit konnte der Petitionsausschuss die Eingabe abschließen und hofft, dass es dem Petenten trotz der weiterhin überaus schwierigen Situation gelingen möge, den mit viel Engagement geführten Betrieb fortzusetzen.

8.13 Menschen mit Behinderung

Gleichbehandlung im Schwerbehindertenrecht

Nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz sind gleichliegende Fälle in gleicher Weise zu entscheiden. Gilt ein solcher Grundsatz auch im Schwerbehindertenrecht, wenn es um die Festsetzung eines Grades der Behinderung (GdB) geht?

Diese Frage warf ein Petent auf und berichtete dem Ausschuss von seiner ernstlichen Erkrankung. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales erkannte im Einzelfall bei ihm einen Grad der Behinderung von 50 an. Im Austausch mit anderen Personen, die ebenfalls unter dieser Erkrankung litten, stellte der Petent jedoch fest, dass es unterschiedliche Festsetzungen des GdB gab, die zum Teil deutlich höher als seine eigene lagen. Hierin sah der Petent einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und bat um Prüfung.

Der Petitionsausschuss erfuhr vom Landesamt für Gesundheit und Soziales, dass es bei der von dem Petenten benannten Erkrankung sehr unterschiedliche Ausprägungen gibt, die ganz verschiedene Auswirkungen auf den Allgemeinzustand haben. Da es im Schwerbehindertenverfahren nicht nur darauf ankommt, welche Krankheit vorliegt, sondern auch darauf, welche Einschränkungen sich daraus im täglichen Leben ergeben, kann die Festsetzung des GdB im Einzelfall auch bei der gleichen Krankheit unterschiedlich sein. Außerdem können zusätzliche Einschränkungen aufgrund anderweitiger Erkrankungen gegeben sein, die in der Summe einen höheren GdB bedingen. Ein Vergleich, der lediglich den GdB und die Erkrankung berücksichtigt, greift daher regelmäßig zu kurz.

Einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz konnte der Petitionsausschuss damit nicht erkennen. Gibt es Zweifel, ob der festgesetzte GdB im Einzelfall zutreffend ist, bleibt jedoch stets die Möglichkeit, gegen die Entscheidung Rechtsmittel, also Widerspruch und Klage, zu nutzen, um eine Überprüfung dieser Entscheidung zu erreichen.

Eine Rampe mit Hindernissen

Auf den gewünschten Bau einer Rampe für eine Treppenanlage im öffentlichen Straßenland hatte der Petitionsausschuss bereits im Jahresbericht 2019 hingewiesen; er war zuversichtlich, dass ein Bau kurzfristig möglich wäre. Im weiteren Verlauf traten dann allerdings verschiedene Schwierigkeiten auf.

Zunächst sah es für den Petitionsausschuss so aus, als wenn der Bau der Rampe reine Formsache wäre, nachdem zunächst bestehende Missverständnisse zwischen den beteiligten Behörden geklärt werden konnten. Allerdings stellte sich dann heraus, dass der Bau doch nicht so einfach wie erhofft umzusetzen war. Zwar bemühten sich sowohl die Senatsverwaltung als auch das Bezirksamt weiterhin um eine entsprechende Planung und Umsetzung der Baumaßnahme; bei einem Termin im August 2020, bei dem die Situation gemeinsam von den Behörden vor Ort begutachtet wurde, zeigte sich allerdings, dass noch ergänzende Prüfungen und eine Überarbeitung der bestehenden Planungen erforderlich sind, um die Finanzierung zu gewährleisten.

Für den Ausschuss ist diese Entwicklung enttäuschend, denn er hatte gehofft, dass die Sache schneller und unkomplizierter vorangehen würde. Aber selbstverständlich müssen die noch offenen Sachverhalte eingehend geklärt werden. Dabei wird der Ausschuss auch weiterhin nach Kräften mitwirken.

Arbeitsbedingungen in einer Werkstatt

Werden eigentlich auch Werkstätten, in denen Menschen mit Behinderung arbeiten, hinsichtlich der Arbeitsbedingungen eingehend geprüft, um die Beschäftigten ausreichend zu schützen?

Mit dieser Frage befasste sich der Petitionsausschuss aufgrund einer Eingabe, die ihn im Juli 2020 erreichte. Ein Beschäftigter beanstandete unter anderem den fehlenden Gesundheitsschutz im Werkstattbereich; hier komme es bei der Verarbeitung von Kunststoffen zu unangenehmen und möglicherweise schädlichen Ausdünstungen.

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGeSi) teilte dem Ausschuss mit, dass der Werkstattbereich bereits im November 2019 ohne Mängelfeststellungen geprüft worden war. Aufgrund der Eingabe wurden bei weiteren Terminen (ohne Vorankündigung) nochmals sehr eingehende Untersuchungen vor Ort vorgenommen, die insbesondere den unmittelbaren Arbeitsbereich des Petenten sowie die verarbeiteten Materialien und die angewandten Arbeitstechniken betrafen.

Das LAGeSi berichtete dem Ausschuss schließlich in zwei ausführlichen Stellungnahmen, denen auch Bilder beigefügt waren, über diese Prüfungen und stellte im Ergebnis fest, dass bei der Verarbeitung des Kunststoffs zwar typische Gerüche zu bemerken waren, aber ein Austreten gesundheitsgefährdender Stoffe ausgeschlossen werden konnte. Anhaltspunkte für mögliche Verstöße gegen Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ergaben sich somit nicht.

Dieses Ergebnis war für den Ausschuss sehr beruhigend, zumal er feststellen konnte, dass das LAGeSi hier sehr gründlich und aufmerksam vorgegangen war; die Eingabe konnte er damit abschließen.

8.14 Wohnen

Wohnungsvermittlung im Geschützten Marktsegment

Die Lage auf dem Berliner Wohnungsmarkt ist nach wie vor angespannt, und so dauert es für Wohnungssuchende oft lange, Wohnraum zu finden. Besonders problematisch stellt sich die Situation für Menschen dar, die z. B. aufgrund von Mietschulden kurz vor der Räumung ihrer Wohnung stehen oder aber bereits wohnungslos sind. Für jenen Betroffenenkreis existiert als Unterstützungsangebot das „Geschützte Marktsegment“, über das mittels eines Kooperationsvertrages zwischen städtischen Wohnungsbaugesellschaften, Bezirksämtern und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin jährlich 1.350 Wohnungen zur Verfügung gestellt werden sollen.

Den Ausschuss erreichte zu diesem Bereich die Zuschrift einer Berufsbetreuerin, die um Unterstützung für einen ihrer Betreuten, einen pakistanischen Flüchtling, bat. Dieser lebte in einer Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge und litt an einer schweren chronischen psychischen Erkrankung. Nach Einschätzung seiner Psychotherapeutin verschlimmerten sich seine Symptome, wenn ihm nicht möglichst bald eigener Wohnraum zur Verfügung gestellt wird. Trotz intensiver Bewerbungsbemühungen und mehrerer Kontaktaufnahmen mit der Sozialen Wohnhilfe des Bezirkes war dies der Petentin jedoch nicht gelungen.

Das um Stellungnahme gebetene zuständige Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf berichtete dem Ausschuss, dass die bisher erfolglosen Bemühungen um Vermittlung von Wohnraum aus dem Geschützten Marktsegment (GM) an den Betreuten der Petentin dem knappen Angebot an Wohnraum im Bezirk geschuldet sei. Hinzu komme, dass die bezirkliche GM-Stelle – auch wenn sie den Kooperationspartnern passende Bewerber vorschlagen kann – keinerlei Einfluss auf den Abschluss eines Mietvertrages mit einem konkreten Bewerber habe, da das Verhältnis zwischen Wohnungsunternehmen und Bewerber rein zivilrechtlicher Natur sei. Entscheidend

für einen Vertragsabschluss sei die Intensität der eigenen Wohnungssuchebemühungen und das persönliche Erscheinungsbild.

Die Soziale Wohnhilfe bot jedoch – trotz des harten Lockdowns der ersten Corona-Welle im März 2020 – einen Beratungstermin an, um das Anliegen zu unterstützen. Nach einer weiteren erfolglosen Benennung im April und der Versicherung seitens des Bezirksamtes, die Vermittlungsversuche fortzuführen, freute sich der Ausschuss über ein Schreiben der Petentin Ende Juni, mit dem über den Abschluss eines Mietvertrages für eine Ein-Raum-Wohnung berichtet und dem Ausschuss für seine Unterstützung gedankt wurde. Ob es letztlich das besondere Augenmerk des Ausschusses oder aber die Bemühungen der Betreuerin waren, die zum Erfolg geführt haben: Dem Betroffenen konnte glücklicherweise geholfen werden.

8.15 Betriebe

Abholung von Müllbehältern

Ein Kunde der Berliner Stadtreinigung (BSR) beschwerte sich über die Kündigung des von ihm und anderen Kunden mit der BSR vereinbarten sogenannten Komforttarifs. Diesem Tarif zufolge waren die Mülltonnen in der Vergangenheit in der Siedlung gegen Zahlung eines Aufschlags von der BSR über einen Wirtschaftsweg direkt vom Grundstück abgeholt worden. Die BSR hatte die Betroffenen nun aufgefordert, die Tonnen selbst bis zur Straße zu bringen. Der Petent und andere Bewohner waren dazu nach ihren Schilderungen allerdings aufgrund körperlicher Beschwerden nicht in der Lage.

Die BSR nannte dem Ausschuss arbeitsschutzrechtliche Gründe für ihre Entscheidung. Nach ihren Feststellungen war wegen der nicht trittsicheren Transportwege, nicht ausreichender Beleuchtung, mangelnder Schnee- und Eisbeseitigung sowie unzureichender Beschneidung der Büsche mit Gefährdungen wie Stolpern und Stürzen zu rechnen. Die BSR vertrat daher die Ansicht, dass es den Eigentümern der Grundstücke obliege, die Mülltonnen zu öffentlich zugänglichen Flächen zu bringen bzw. bringen zu lassen oder für die Sanierung der Wirtschaftswege zu sorgen.

Nach mehreren Schreiben des Ausschusses und Ortsbegehung durch die BSR, bei denen zunächst festgestellt worden war, dass die Zuwege zur Ladestelle noch immer nicht den Vorgaben der Regelungen über Maßnahmen zur Vermeidung von Arbeitsunfällen entsprachen, wurden die Mängel auf dem Transportweg dann schließlich beseitigt. Die BSR teilte dem Ausschuss schlussendlich mit, dass sie die Abfallbehälter künftig wieder über den Wirtschaftsweg vom Grundstück des Petenten abholen werde. Nachdem der Ausschuss die Angelegenheit weit über ein Jahr begleitet hatte, konnte er die Eingabe damit im Sinne des Petenten abschließen.

Defekte Beleuchtung in Wartehallen an Bushaltestellen

Die defekte Beleuchtung verschiedener Wartehallen an Bushaltestellen in Friedrichshain hatte ein Petent der BVG per E-Mail mehrfach gemeldet. Da er nach einem halben Jahr noch immer nichts von der BVG gehört hatte und auch beim telefonischen Kundenservice der BVG nur in der Warteschleife landete, bat er den Ausschuss, tätig zu werden.

Der Ausschuss wandte sich an die BVG und erfuhr, dass sich zwei der vom Petenten benannten Haltestellen aufgrund der technischen Voraussetzungen nicht beleuchten lassen. Nachdem der Ausschuss nochmals nachhakte, gab die BVG bekannt, dass die defekte Beleuchtung der beiden anderen Wartehallen nunmehr überprüft wurde und die Störungen beseitigt werden konnten. Außerdem sagte die BVG zu, mit einem erhöhten Personaleinsatz und Prozessoptimierungen die Erreichbarkeit des telefonischen Kundenservices zu verbessern. Mit dieser erhellenden Nachricht an den Petenten schloss der Ausschuss die Eingabe ab.

Masseneingabe zu der S-Bahn-Ausschreibung

Den Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin erreichten im Mai und Juni 2020 insgesamt rund 250 Online-Petitionen mit der Forderung, die S-Bahn-Ausschreibung des Berliner Senats zu stoppen.

Alle Petitionen hatten gemein, dass sie sich gegen eine Privatisierung und gegen Teilausschreibungen der S-Bahn aussprachen. Dazu behandelten manche der Petitionen weitere Aspekte wie die Aufhebung bzw. Beendigung von privaten Beraterverträgen oder die Forderung nach einem klimafreundlichen Konzept und einer Bürgerbeteiligung.

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz übermittelte dem Ausschuss zu den verschiedenen Aspekten Stellungnahmen und äußerte sich darin umfassend zu den rechtlichen Vorgaben bei der Vergabe von Netzteilen und Fahrzeugen. Von der vergaberechtlichen Verpflichtung zur Bildung von Teil- und Fachlosen könne nur abgewichen werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern, was mit negativem Ergebnis geprüft worden sei. Der Forderung zahlreicher Petenten, im Rahmen der Ausschreibung die zentralen Ziele der Klimapolitik und die Belange des Umweltschutzes im Vergabeverfahren zu berücksichtigen, werde nachgekommen. Auch seien die geforderte Erhöhung von Taktfrequenzen und die Möglichkeiten der Anbindung des Umlandes in das Vergabeverfahren mit einbezogen worden.

Da es dem Petitionsausschuss nicht möglich ist, das Ausschreibungsverfahren einer eigenständigen Kontrolle zu unterziehen, musste er auf die Erläuterungen der Senatsverwaltung zur Sach- und Rechtslage verweisen. Dies gilt umso mehr, wenn die Voraussetzungen für einen Vorbehalt der Zustimmung des Parlaments für das gesamte Ausschreibungsverfahren bis zur Zuschlagserteilung nicht gegeben sind. Ein Mitwirkungs- und Zustimmungsvorbehalt des Parlaments ist über haushaltrechtliche Instrumente gewährleistet.

Zugleich übersandte er jedoch dem Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz als zuständigem Fachausschuss verschiedene Eingaben zur S-Bahn-Ausschreibung mit den in ihnen thematisierten verschiedenen Aspekten zur Kenntnis und Berücksichtigung im Rahmen weiterer Beratungen des Themas.

Weitere Möglichkeiten, in dieser Angelegenheit tätig zu werden, sah der Petitionsausschuss nicht. In diesem Sinne antwortete er rund 30 Petentinnen und Petenten. Da es sich bei den Petitionen um eine Masseneingabe handelte, erhielten die Verfasser aller weiteren Zuschriften keine schriftliche Antwort.

Defekte Regenwasserableitung

Ein defekter Gully, der bei Regen kaum Wasser aufnahm, war der Anlass für einen Wilmersdorfer Bürger, sich an den Petitionsausschuss zu wenden. Er berichtete, dass sich bei Regen oft eine riesige Pfütze bis zur Fahrbahnmitte bilde, die auch nach Tagen noch nicht verschwunden sei, zu Fuß Gehende trotz Schrittgeschwindigkeit von Spritzwasser getroffen würden und es nicht möglich sei, die Straße gerade zu überqueren. Da die Situation sich trotz seiner Meldungen per Ordnungsamt Online über Monate nicht verbessert hatte, bat er den Ausschuss, für Abhilfe zu sorgen.

Der Ausschuss wandte sich an die Berliner Wasserbetriebe, was zu einer schnellen Lösung des Problems führte: Die Berliner Stadtreinigungsbetriebe reinigten die Regenwassereinläufe. Zudem fräste wenige Tage später eine Kanalbetriebsstelle der Berliner Wasserbetriebe die Anschlussleitungen vom Straßenablauf (Regenroste) bis zum Vortopf und vom Vortopf zum Regenkanal aus und entfernte zugleich auch die Wurzeln in diesen Leitungen. Der Straßenablauf war damit wieder betriebsfähig.

Selbstbefassung

In der Regel wird der Petitionsausschuss tätig, wenn ihm Bürgerinnen und Bürger Petitionen übersenden. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Petitionsge setz kann der Ausschuss aber auch tätig werden, wenn ihm auf andere Weise gewichtige Umstände bekannt werden. So auch in diesem Fall: Der Petitionsausschuss hatte davon Kenntnis erhalten, dass Bedienstete der Berliner Justizvollzugsanstalten im Gegensatz zu Polizeivollzugsbediensteten und Bediensteten der Feuerwehr nur die Verkehrsmittel der BVG, nicht aber die Züge der S-Bahn Berlin kostenfrei nutzen dürfen, wenn sie in Uniform unterwegs sind. Der Ausschuss sah hierin eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung und beschloss eine sogenannte Selbstbefassung.

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz sah trotz der Bitte des Ausschusses, zu klären, ob den Bediensteten der Justizvollzugsanstalten die Freifahrt in der S-Bahn und in den Regionalverkehrszügen im Rahmen einer Änderung des VBB-Tarifs analog den Vollzugsbeamten der Polizei ermöglicht werden kann, zunächst keine Notwendigkeit, sich für eine Ausweitung der Freifahrtberechtigungen einzusetzen. Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung dagegen unterstützte das Anliegen ausdrücklich. Die S-Bahn Berlin hatte zuvor auf den sogenannten Bruttovertrag und die Zuständigkeit der Länder bzw. der Senatsverwaltung verwiesen.

Da die Hauptstadtzulage / das ÖPNV-Ticket die Ungleichbehandlung nicht beseitigte, bat der Petitionsausschuss den Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, sich mit dem Thema zu befassen. Dieser beschloss daraufhin einstimmig, den Senat aufzufordern, Gespräche zu führen, damit künftig auch Mitarbeitende der Berliner Justiz die S-Bahn unentgeltlich nutzen dürfen, wenn sie Uniform tragen und ihre Legitimation durch einen gültigen Dienstausweis nachweisen können.

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz berichtete daraufhin, das Brandenburger Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung sehe keine Notwendigkeit, Berliner Justizvollzugsbediensteten in den Verkehrsmitteln der S-Bahn die Möglichkeit einer Freifahrt einzuräumen. Es sei nicht beabsichtigt, hierfür brandenburgische Haushaltssmittel einzusetzen. Die Mindererlöse durch eine Freifahrtgewährung an Berliner Justizvollzugsbedienstete in Uniform wären laut Senatsverwaltung somit in voller Höhe durch das Land Berlin zu tragen. Hierfür stünden gegenwärtig im Berliner Landeshaushalt keine Finanzmittel zur Verfügung. Eine Freifahrtgewährung könne daher erst realisiert werden, wenn im Zuge der Aufstellung von Haushaltsplänen entsprechende Mittel mitberücksichtigt würden.

Angesichts dieser Sachlage beschloss der Petitionsausschuss, die Angelegenheit allen im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen zur Kenntnis zu geben, damit jede Fraktion für sich entscheiden kann, ob sie das Thema aufgreifen und in die nächsten Haushaltsberatungen einbringen möchte.

8.16 Bauen

Defekte Straßenlaterne endlich ausgetauscht

Nach zwei Jahren vergeblicher Bemühungen um die Reparatur oder den Ersatz einer defekten Straßenlaterne wandte sich ein von der Verwaltung enttäuschter Pankower im November 2020 an den Petitionsausschuss mit der Frage, ob es wohl möglich wäre, den Vorgang zu beschleunigen.

Die besagte Leuchte in der Gounodstraße im Komponistenviertel in Weißensee hatte der Petent erstmals im Jahr 2018 bei der Störungshotline der Stromnetz Berlin GmbH angezeigt. Nach mehrfachen Erinnerungen per E-Mail erhielt er schließlich im Juli 2019 die Nachricht, dass die betreffende Leuchte irreparabel beschädigt sei und ausgetauscht werden müsse. Seitdem wurde er immer wieder vertröstet. Nach zwei Stürzen an der unbeleuchteten Stelle ging dem Petenten langsam die Geduld aus.

Der Ausschuss erkundigte sich bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz nach dem Grund für die Verzögerungen bei der Behebung der Störung. Diese teilte umgehend mit, dass der Austausch der Leuchte inzwischen vorgenommen worden sei. Der Vorgang habe sich unter anderem aufgrund erschwerter Zugänglichkeit vor Ort hinausgezögert. Erfreut über den schnellen Erfolg konnte der Ausschuss den Fall zu den Akten legen.

8.17 Steuern und Finanzen

Hundesteuer für verstorbenen Hund?

Ein etwas verworrener Hundesteuerfall beschäftigte den Petitionsausschuss im Frühjahr 2020. Eine Hundehalterin bat den Ausschuss um Unterstützung bei der Erstattung von Hundesteuer für ihren verstorbenen Vierbeiner.

Auf Bitten des Ausschusses prüfte die Senatsverwaltung für Finanzen beim zuständigen Finanzamt den Steuerfall und berichtete, dass die Petentin seit 2005 Hundesteuer zahlt. Im Jahr 2016 hatte sie eine neue Hundesteuermarke angefordert, weil die alte verlorengegangen sei. Die Hundesteuerzahlung blieb dann ab 2018 aber aus. Nach einer Mahnung Anfang 2019 erklärte die Petentin dem Finanzamt, dass der Hund bereits seit über fünf Jahren tot sei. Seit kurzem halte sie allerdings einen neuen Hund. Sie gab nun auch verspätet die Formulare für die Abmeldung des toten bzw. Anmeldung des neuen Hundes ab. Daraufhin erging ein Steuerbescheid für zwei Hunde, was die Petentin doch sehr verwunderte. Sie hatte vielmehr die Erstattung der für den verstorbenen Hund entrichteten Steuer erwartet.

Das Finanzamt verlangte nach einem entsprechenden Hinweis durch die Petentin zwar zunächst nur noch Hundesteuer für einen Hund; die Erstattung lehnte es aber aufgrund der 2016 ausgegebenen Ersatzmarke ab. Die Petentin erklärte daraufhin, die Ersatzmarke sei für den Hund eines Bekannten versehentlich unter der Steuernummer des eigenen verstorbenen Hundes angefordert worden. Im Hinblick auf ihren Bezug von Sozialleistungen beantragte sie nunmehr auch noch einen Steuererlass für 2018 und 2019.

Obwohl die Petentin ihren Anzeigepflichten nach dem Hundesteuergesetz nicht fristgemäß nachgekommen war, erstattete das Finanzamt nach erneuter Prüfung dieses unübersichtlichen Falles in einer Einzelfallentscheidung die Hundesteuern für die Kalenderjahre 2015 bis 2017, setzte Hundesteuer nur noch für den neuen Hund fest, erließ diese aber für das 3. und 4. Quartal 2019 und stundete zunächst die Steuern für 2020, da ein Erlass der Hundesteuer 2020 aus rechtlichen Gründen erst nach Jahresende möglich ist. Nach dieser wohlwollenden Entscheidung zu Gunsten der Petentin konnte der Ausschuss den Fall abschließen.

Keine Zweitwohnungsteuer bei Kindern am Hauptwohnsitz?

In Fällen, in denen der Petitionsausschuss nicht helfen kann, erläutert er den Hilfesuchenden in seiner Antwort regelmäßig ausführlich, aufgrund welcher Sach- und Rechtslage die gewünschte Unterstützung nicht möglich ist. Ein Beispiel dafür ist der folgende Fall aus dem Steuerrecht.

Eine pensionierte Lehrerin aus Hessen beschwerte sich darüber, dass sie von einem Berliner Finanzamt zur Zahlung von Zweitwohnungsteuer veranlagt wurde. Für ihre befristete Tätigkeit im Berliner Schuldienst hatte sie in Berlin einen Zweitwohnsitz angemeldet; ihr Hauptwohnsitz verblieb in Hessen, wo sie gemeinsam mit einer erwachsenen Tochter ein Haus bewohnt und eine weitere schwerbehinderte Tochter ihre lebenslange Unterstützung benötigt. Die Petentin konnte nicht nachvollziehen, dass Ehegatten am Hauptwohnsitz als Ausnahmetatbestand anerkannt werden, Kinder jedoch nicht.

Die Senatsverwaltung für Finanzen legte dem Ausschuss in einer ausführlichen Stellungnahme dar, warum das Finanzamt hier keine andere Entscheidung treffen konnte. Die Zweitwohnungsteuer als örtliche Aufwandsteuer knüpft demnach allein an die melderechtlichen Verhältnisse an. Die Berücksichtigung von persönlichen Gründen oder Motiven für das Innehaben einer Zweitwohnung wäre nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein sachfremdes Kriterium und damit unvereinbar mit Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz. Einer Erweiterung der Befreiungstatbestände durch den Gesetzgeber sind vor diesem Hintergrund daher enge Grenzen gesetzt.

Die Ausnahme von der Besteuerung für Ehegatten stellt auch keine unangemessene Begünstigung dar. Vielmehr ergibt sich diese Ausnahme ebenfalls aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der die Besteuerung einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Nebenwohnung bei nicht dauernd getrenntlebenden Verheirateten oder Lebenspartnerschaften mit Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz unvereinbar ist. Nach geltendem Melderecht können Verheiratete und Lebenspartnerschaften die Wohnung am Beschäftigungsstandort nicht zum Hauptwohnsitz bestimmen; Hauptwohnsitz muss zwingend die vorwiegend von der Familie genutzte Wohnung bleiben. Eine Vergleichbarkeit mit Kindern am Hauptwohnsitz ist insofern nicht gegeben.

Der Ausschuss kam nicht umhin, diese Rechtslage und die daraus resultierende Entscheidung des Finanzamtes zu Lasten der Petentin zur Kenntnis zu nehmen und die Petentin entsprechend zu informieren.

8.18 Regierender Bürgermeister

Rundfunkbeitragspflicht für Demenzerkrankte

Auch in diesem Jahr gingen dem Ausschuss mehrfach Eingaben zu, mit denen sich Bürgerinnen und Bürger über die von ihnen geforderten Rundfunkbeiträge beschwerten. Dabei spielten nicht nur die Erhebung der Beiträge an sich, sondern auch die Beitragshöhe sowie die Bitte um Berücksichtigung von Härtegesichtspunkten eine Rolle. In einer dieser Petitionen wurde darum gebeten, einen Befreiungstatbestand für ambulant gepflegte Personen mit Demenz zu schaffen. Begründet wurde diese Forderung damit, dass stationär gepflegte Personen mit Demenz von der Beitragspflicht befreit sind und somit eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung vorliege.

In seiner Stellungnahme wies der Regierende Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei – darauf hin, dass nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag alle Wohnungsinhaber rundfunkbeitragspflichtig sind. Diese Rundfunkbeitragspflicht entsteht unmittelbar kraft Gesetzes und unabhängig von subjektiven Voraussetzungen. Das heißt, es kommt nicht darauf an, ob tatsächlich Rundfunkempfangsgeräte bereithalten werden oder ob der Beitragsverpflichtete das Rundfunkangebot tatsächlich nutzen will. Die Tatbestände für die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht bedürfen als Ausnahmen stets einer sachlichen Rechtfertigung, da sie anderenfalls gegen den Grundsatz der Gleichheit der Belastung aller Beitragsverpflichteten verstießen und die solidarische Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gefährdeten.

Neben den sehr eng gesteckten Vorgaben für eine Befreiung von der Beitragspflicht aus gesundheitlichen Gründen – beispielsweise für taubblinde Menschen – könnten sich aufgrund der bestehenden Härtefallregelung Personen mit Demenz im fortgeschrittenen Stadium oder im Wachkoma im Einzelfall von der Rundfunkbeitragspflicht befreien lassen. Hierzu ist die Vorlage einer fachärztlichen Bescheinigung erforderlich, aus der hervorgeht, dass die betreffende Person nicht in der Lage ist, das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wahrzunehmen.

Der Ausschuss übermittelte der Petentin diese rechtlichen Ausführungen und klärte damit darüber auf, dass unter bestimmten Voraussetzungen für Demenzerkrankte, die noch zu Hause wohnen, die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht bereits jetzt möglich ist. Die geltenden Regelungen hielt der Ausschuss für sachgerecht und sah deshalb keine Veranlassung, auf eine grundsätzliche Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für ambulant gepflegte Personen mit Demenz hinzuwirken.

8.19 Umwelt

Hinweise eines sachkundigen Bürgers zu einer Verordnung

Der Petitionsausschuss überprüft nicht nur Entscheidungen Berliner Verwaltungsbehörden im Einzelfall, sondern kann auch Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern bei der Überarbeitung von behördlichen Verordnungen einbringen. Im folgenden Fall ging es um die Berliner Landesfischereiordnung.

Im September 2020 meldete sich ein Bürger bei dem Petitionsausschuss und berichtete aus seiner 20-jährigen Erfahrung als Angler. Auslöser für seine Eingabe war die geplante Änderung der Landesfischereiordnung, von der er erfahren hatte. Da seine Eingabe ausführliche Hinweise und Anregungen zur geplanten Novellierung dieser Verordnung enthielt, wandte sich der Petitionsausschuss an die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, die in dieser Sache zuständig ist.

Die Senatsverwaltung berichtete dem Ausschuss über den aktuellen Sachstand zu dem neuen Entwurf der Landesfischereiordnung. Da sich Fachkreise und Verbände bereits zu dem Entwurf geäußert hatten, sollten diese Hinweise nun ausgewertet und geprüft werden, um zu entscheiden, inwieweit diese in den neuen Verordnungstext übernommen werden können. In diesem Zusammenhang – das sagte die Senatsverwaltung gegenüber dem Petitionsausschuss zu – würden auch die ausführlichen Hinweise des Petenten bedacht werden.

Der Petitionsausschuss freute sich, dass damit die langjährigen Erfahrungen und detaillierten Überlegungen des Petenten in diesen Auswertungsprozess einfließen konnten. Er informierte den Petenten entsprechend und schloss die Eingabe damit ab.

Gewerbe in der Nachbarschaft

Grenzen Wohn- und Gewerbegebiete unmittelbar aneinander an, kommt es für die Anwohnenden leider oft zu Beeinträchtigungen. Besonders störend kann es werden, wenn sich in der Nachbarschaft sehr viele Gewerbe durch betriebliche Eigenarten bemerkbar machen.

Auf eine solche Situation machte ein Petent den Ausschuss im Dezember 2019 aufmerksam. Auf einem ausgedehnten Gelände in seiner unmittelbaren Nachbarschaft waren zahlreiche Gewerbebetriebe ansässig, die sich – wie der Petent schilderte – sehr unangenehm bemerkbar machten. Es handelte sich zum Beispiel um einen Betrieb für Gerüstbau, einen Kohlenhandel und einen Aufstellplatz für Container. Das unübersichtliche Gelände wäre auch im Falle eines Brandes schwer für Einsatzfahrzeuge zu erreichen. Nachdem seine eigenen Bemühungen zur Abhilfe erfolglos verlaufen waren, erhoffte er nun Hilfe vom Petitionsausschuss.

Die Prüfungen des Petitionsausschusses waren in Anbetracht der komplexen Ausgangslage zeitaufwendig. Das Bezirksamt sagte gegenüber dem Petitionsausschuss zu, Maßnahmen der Gefahrenabwehr und des Brandschutzes zügig zu prüfen und umzusetzen. Außerdem wurden bauaufsichtliche Verfahren sowie Lärmessungen, die Grundlage für behördliche Auflagen wären, eingeleitet. Es gab weiterhin Ortstermine und Absprachen mit dem Grundstückseigentümer zu weiteren Genehmigungs- und Prüfverfahren. Schließlich sagte der Bezirksbürgermeister zu, dass das Areal auch künftig immer wieder durch die Bauaufsichtsbehörde im Hinblick auf die Bewertung aller Gewerbeeinheiten und den sachgerechten Brandschutz geprüft werde.

Mit diesem Ergebnis konnte der Petitionsausschuss die Eingabe im September 2020 abschließen. Auch wenn die Wohnsituation vermutlich nicht völlig störungsfrei sein dürfte, können doch zumindest übermäßige Belastungen der Anwohnenden und vor allem Gefährdungen durch mangelnden Brandschutz künftig wohl ausgeschlossen werden.

8.20 Beamtinnen und Beamte

Guthaben auf den Lebensarbeitszeitkonten der Lehrkräfte

Für viele Lehrkräfte im Berliner Schuldienst werden Lebensarbeitszeitkonten geführt. Diese entstanden aus einer Reduzierung der wöchentlichen Regelarbeitszeit im Jahr 2003. Da die wöchentliche Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung unverändert blieb, wurden zum Ausgleich hierfür Zeitgutschriften auf einem Lebensarbeitszeitkonto angesammelt.

Der Ausgleich dieser Zeitgutschriften erfolgte zunächst unmittelbar vor Eintritt in den Ruhestand durch Freistellung. Für Fälle, in denen eine Freistellung nicht möglich war, wurde ein finanzieller Ausgleich vorgesehen. Seit August 2014 wird kein Guthaben mehr aufgebaut; das vorhandene Guthaben kann seitdem von Lehrkräften ab dem 58. Lebensjahr auch zur Reduzierung der wöchentlichen Unterrichtsstunden als sogenannte „persönliche Ermäßigungsstunden“ verwendet werden.

Über die Höhe des ihr zustehenden Guthabens auf dem Lebensarbeitszeitkonto bei Eintritt in den Ruhestand stritt sich eine Lehrkraft mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Nach Kenntnis der Lehrkraft war noch ein Guthaben von 31 Tagen vorhanden, während die Senatsverwaltung nur 7 Tage verzeichnete. Da hierüber keine Einigung erzielt werden konnte, wandte die Lehrkraft sich hilfesuchend an den Petitionsausschuss.

Die Ermittlungen des Ausschusses ergaben, dass die Senatsverwaltung das Guthaben zutreffend angegeben hatte. Die Lehrkraft war von einem ihr mitgeteilten veralteten Guthaben ausgegangen, bei dem die gewährten persönlichen Ermäßigungsstunden zum Teil noch nicht abgezogen waren. Die Schulleitung hatte versäumt, die Veränderungen in das Konto einzutragen.

Dies warf für den Ausschuss die Frage auf, warum die Lebensarbeitszeitkonten nicht laufend aktualisiert werden, um falsche Auskünfte über das Guthaben zu vermeiden. Er bat die Senatsverwaltung um entsprechende Prüfung.

Die Senatsverwaltung entschied daraufhin, dass die Schulleitungen künftig mit einem entsprechenden Verfahrenshinweis auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht werden sollen, bei der Gewährung von persönlichen Ermäßigungsstunden immer auch sofort die Lebensarbeitszeitkonten zu aktualisieren. Der Ausschuss hält dies für eine sachgerechte Verfahrensweise und hat das Petitionsverfahren damit beendet.

8.21 Hochschulen und Wissenschaft

Hochschulprüfungen in Coronazeiten

Das Coronajahr 2020 stellte viele Menschen vor große Herausforderungen und war für zahlreiche von ihnen mit gravierenden psychischen Belastungen verbunden. Der Petitionsausschuss erhielt in diesem Jahr etliche Eingaben, die in direktem Zusammenhang damit standen. Beispielhaft war der Fall einer Studentin der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Berlin. Die Petentin trug vor, dass sie ein Masterstudium an der HTW Berlin absolviert und ihre letzte Modul-Prüfung aus dem Wintersemester 2019/2020 im zweiten Prüfungszeitraum im Monat Mai – somit bereits im Sommersemester 2020 – abgelegt und leider nicht bestanden hatte. Sie wies im Weiteren darauf hin, dass mit dem "Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Bereich des Hochschulrechts" ein neuer § 126b in das Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) aufgenommen wurde, wonach Prüfungen, die im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021 abgelegt und nicht bestanden wurden, als nicht unternommen gelten. Obwohl aus der Regelung klar hervorgeht, dass der Zeitpunkt der Prüfung maßgeblich ist, stellte sich eine unterschiedliche Verfahrensweise der Universitäten und Hochschulen in Berlin heraus.

Während die Hochschule der Petentin die Auffassung vertrat, dass nicht bestandene Prüfungen aus dem Wintersemester 2019/2020 nicht unter die neue Regelung fielen, legten andere Hochschulen das Gesetz so aus, dass die Regelung grundsätzlich für alle Prüfungen im Zeitraum vom 01.04.2020 bis 31.03.2021 anzuwenden sei. Die Petentin bat darum, diese Ungleichbehandlung zu überprüfen, denn schließlich sind auch jene Studierenden von den negativen Folgen der Coronapandemie betroffen gewesen, die den zweiten Prüfungstermin

für das Wintersemester 2019/2020 wahrnahmen, zumal sie sich einem geänderten Verfahren – die Prüfung fand in einer neuen Online-Form statt – gegenüber sahen.

In ihrer Stellungnahme verteidigte die HTW Berlin die Entscheidung, die Prüfung der Petentin als nicht bestanden zu werten, und vertrat weiterhin die Ansicht, dass die begünstigende Regelung nur Prüfungen der Prüfungszeiträume des Sommersemesters 2020 und Wintersemesters 2020/21 erfasse, nicht hingegen Prüfungen des zweiten Prüfungszeitraums des Wintersemesters 2019/20. Diese Auslegung sei verfassungsrechtlich geboten, um eine willkürliche Ungleichbehandlung von Prüfungen des Wintersemesters 2019/2020 – in Abhängigkeit davon, ob sie im März oder im April/Mai abgelegt worden seien – zu vermeiden. Zwar lege es der Wortlaut der neuen Regelung nahe, auf den kalendarischen Zeitpunkt der Prüfung abzustellen, jedoch sei Sinn und Zweck der Norm, einen Nachteilsausgleich zu gewähren, da der Lehr- und Bibliotheksbetrieb im Sommersemester 2020 pandemiebedingt eingeschränkt war. Einen Nachteilsausgleich für den konkreten Prüfungstag beabsichtigte die Regelung hingegen nicht.

Diese Begründung vermochte den Ausschuss nicht zu überzeugen. Er bat deshalb zusätzlich die Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung – um Stellungnahme. Diese stellte sodann klar, dass von der Regelung des § 126b BerlHG auch Prüfungen erfasst würden, die der Prüfungsphase des Wintersemesters 2019/2020 zuzurechnen seien, aber erst im Sommersemester 2020 abgelegt und nicht bestanden worden seien. Diese Auslegung entspreche nicht nur dem Wortlaut, sondern auch dem Sinn und Zweck der Norm, da auch für diese Prüfungen die Prüfungsvorbereitung der Studierenden durch den ab Mitte März 2020 pandemiebedingt eingeschränkten Lehr- und Bibliotheksbetrieb erschwert worden sei. Die Senatskanzlei nahm die Eingabe zum Anlass, die Berliner Hochschulen entsprechend zu informieren. Wie sie dem Ausschuss mitteilte, ging sie zugleich davon aus, dass die HTW Berlin dem Anliegen der Petentin nach erneuter Prüfung entsprechen werde.

Der Ausschuss freute sich, der Petentin kurz vor Weihnachten diese frohe Botschaft übermitteln zu können.

8.22 Kultur

Der Berliner Bär im Dunkeln

Den Ausschuss erreichte der Hinweis eines Petenten, dass die Bronzeskulptur "Berliner Bär" am ehemaligen Kontrollpunkt Dreilinden bereits seit längerer Zeit nicht mehr beleuchtet war. Der Petent bat den Ausschuss, seine parlamentarischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um diesen Zustand zu beenden und das geschichtsträchtige Symbol Berlins wieder glanzvoll anzustrahlen.

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz informierte den Ausschuss darüber, dass die Schaltstelle für die Beleuchtung des Bären sich zwischen den Leitplanken auf dem Mittelstreifen der Bundesautobahn befindet. Daher war zur Überprüfung eine Sperrung der Autobahn erforderlich. Aufgrund des Ausfalls mehrerer Leuchten auf der Autobahn (verursacht durch einen Kabelschaden) musste dieser Schaden priorisiert behoben werden, sodass die Reparatur der Leuchten des Bären verschoben werden musste. Aber nur

wenige Wochen später konnte der Ausschuss mitteilen, dass die Anstrahlung des Bären inzwischen repariert und am 15. Januar 2020 wieder in Betrieb genommen werden konnte.

8.23 Beschäftigte im öffentlichen Dienst

Wann kommt endlich ein Tarifvertrag für die Jobcenter?

Mit dieser Frage wandten sich im Februar 2020 mehr als 20 kommunale Beschäftigte der Berliner Jobcenter an den Petitionsausschuss. Die von den Berliner Bezirksämtern angestellten und in den Jobcentern eingesetzten Beschäftigten kritisierten, dass sie weniger verdienen als die Tarifangestellten der Bundesagentur für Arbeit, obwohl beide Beschäftigtengruppen in den Jobcentern oft die gleiche Tätigkeit verrichten.

Dieser Umstand resultiert aus der ungewöhnlichen Konstruktion der Jobcenter als gemeinsame Einrichtung, bei denen sich die Belegschaft aus Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit sowie der Kommunen – in Berlin der Bezirksämter – zusammensetzt. Da aber für beide Beschäftigtengruppen andere Tarifverträge gelten, kommt es hier zu der unterschiedlichen Bezahlung, auch wenn die gleiche Tätigkeit ausgeübt wird.

Im Ergebnis seiner umfangreichen Ermittlungen musste der Ausschuss erkennen, dass hier für das Land Berlin keine isolierte Lösung möglich ist. Die Bezirksämter unterstützen zwar grundsätzlich die Bemühungen der Beschäftigten für eine Angleichung der Vergütung. So forderte der Rat der Bürgermeister im Februar 2020 den Senat auf, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Jedoch machte die für das Tarifrecht zuständige Senatsverwaltung für Finanzen mit Hinweis auf den Gleichbehandlungsgrundsatz deutlich, dass es grundsätzlich problematisch wäre, Beschäftigte der Berliner Bezirksämter, die in den Jobcentern eingesetzt sind, besser zu bezahlen als die übrigen Beschäftigten. Tarifverhandlungen für einen speziellen „Tarifvertrag Jobcenter“ hielt die Senatsverwaltung nicht für möglich, da dort als sicher angenommen wurde, dass die hierfür erforderliche Zustimmung der Tarifgemeinschaft der Länder nicht gegeben würde.

Auch die von den Petentinnen und Petenten angeregte Zahlung von über- oder außertariflichen Zulagen speziell für die bei den Jobcentren beschäftigten Tarifangestellten der Bezirksämter lehnte die Senatsverwaltung ab. Hierfür müsste ein besonders begründeter Ausnahmefall vorliegen. Dieser liegt aber nur dann vor, wenn der geordnete Gang der Verwaltung oder die Erfüllung der dem Land Berlin obliegenden unabweisbaren Aufgaben ohne eine über- oder außertarifliche Regelung für einen bestimmten Arbeitnehmerkreis nicht gewährleistet werden kann.

Für das Land Berlin sah der Ausschuss nach alledem keine weitere Möglichkeit, das Anliegen der kommunalen Beschäftigten in den Berliner Jobcentern zu unterstützen. Daher beschloss er, eine Eingabe exemplarisch an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, verbunden mit der Bitte zu prüfen, ob und ggf. in welcher Form das vorgetragene Anliegen auf Bundesebene aufgegriffen und unterstützt werden kann.

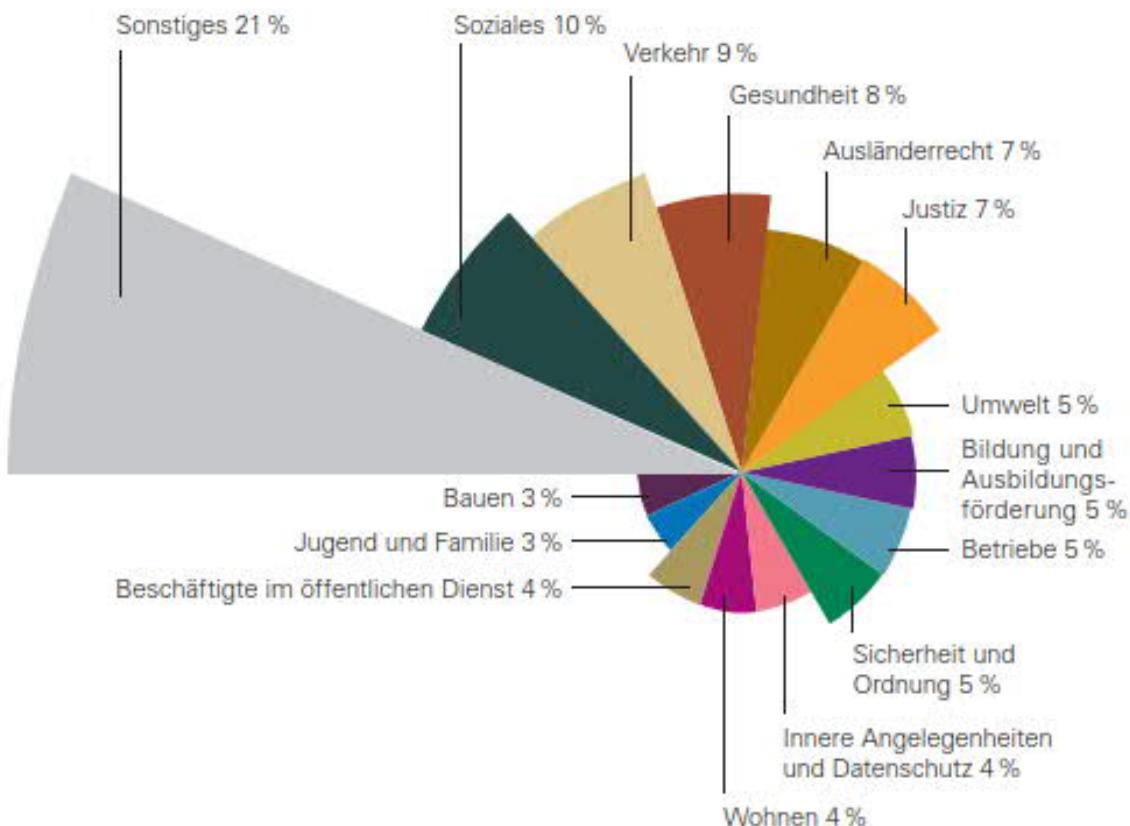
Anlage 1

Statistische Angaben für das Jahr 2020

Arbeitsgebiete	Neueingänge	Erledigungen in 25 Sitzungen				
		gesamt	positiv	teilweise positiv	negativ	Auskunft
Soziales	160	198	55	27	43	37
Verkehr	141	109	21	22	17	43
Gesundheit	126	136	6	10	22	79
Ausländerrecht	119	129	15	5	30	67
Justiz	111	161	27	6	33	68
Umwelt	90	120	13	37	2	61
Bildung und Ausbildungsförderung	89	64	14	10	14	25
Betriebe	83	96	16	12	24	43
Sicherheit und Ordnung	82	88	13	9	17	43
Innere Angelegenheiten und Datenschutz	64	79	10	12	2	43
Wohnen	61	72	22	3	12	31
Beschäftigte im öffentlichen Dienst	60	47	2	3	0	40
Jugend und Familie	55	68	10	8	6	34
Bauen	49	77	4	11	7	52
Wirtschaft	46	47	5	4	2	22
Sozialversicherung	43	47	1	5	6	10
Strafvollzug	43	58	8	12	12	24
Beamtinnen und Beamte	41	45	7	5	0	29
Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses	36	40	1	1	4	23
Menschen mit Behinderung	31	41	10	6	2	22
Steuern und Finanzen	30	42	3	1	4	24
Regierender Bürgermeister	20	26	0	1	5	18
Kultur	19	33	5	3	11	11
Grundstücke und Kleingärten	14	15	2	4	3	6
Hochschulen und Wissenschaft	14	16	3	1	4	6
Einbürgerungen	13	10	2	0	1	6
Sport	13	15	6	2	0	7
Summe	1.653	1.879	281	220	283	874
Anteil in %		100%	15%	12%	15%	46%
						12%

* Abgaben an andere zuständige Parlamente oder Behörden, richterliche Entscheidungen, Wiederholungspetitionen u.a.

VERTEILUNG DER ARBEITSGEBIETE IM JAHR 2020



»Sonstiges« umfasst die folgenden weiteren Arbeitsgebiete:

- Wirtschaft: 2,8 %
- Sozialversicherung: 2,8 %
- Strafvollzug: 2,6 %
- Beamteninnen und Beamte: 2,5 %
- Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses: 2,2 %
- Menschen mit Behinderung: 1,9 %
- Steuern und Finanzen: 1,8 %
- Regierender Bürgermeister: 1,2 %
- Kultur: 1,2 %
- Grundstücke und Kleingärten: 0,9 %
- Hochschulen und Wissenschaft: 0,9 %
- Einbürgerungen: 0,8 %
- Sport: 0,8 %

Hinweise zum Petitionsverfahren

Der Petitionsausschuss **prüft das Handeln oder Unterlassen von Berliner Behörden**. Er befasst sich auch mit Einrichtungen, die für das Land Berlin öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Außerdem kann der Petitionsausschuss Vorschläge zu Landesgesetzen aufgreifen.

Der Petitionsausschuss kann allerdings nicht tätig werden

- wenn es um die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen geht – aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte ist dies den Gerichten selbst vorbehalten
- bei Auseinandersetzungen zwischen Privatpersonen
- gegenüber Verwaltungen des Bundes oder anderer Bundesländer.

Alle können sich an den Ausschuss wenden – also auch Kinder und Personen, für die eine Betreuung bestellt ist.

Für das Petitionsverfahren gibt es keine besonderen Formvorschriften, allerdings muss die **Eingabe schriftlich** abgefasst sein, das heißt den **Absender** mit Namen und Anschrift enthalten und **unterschrieben** sein, oder über das auf der Internetseite des Abgeordnetenhauses (www.parlament-berlin.de) zur Verfügung gestellte **Online-Formular** eingereicht werden. Wichtig ist, dass das mit der Eingabe verfolgte Anliegen erkennbar ist und eine sachliche Prüfung ermöglicht. Es erleichtert dem Ausschuss die Arbeit, wenn Kopien von Bescheiden oder anderen wichtigen Unterlagen beigelegt werden. Die Anschrift des Ausschusses lautet:

Abgeordnetenhaus von Berlin
Petitionsausschuss
Niederkirchnerstraße 5
10117 Berlin
Tel.: 030 - 2325 1476
Fax: 030 - 2325 1478

Alle, die sich an den Petitionsausschuss wenden, erhalten eine **schriftliche Antwort des Ausschusses** mit der Mitteilung seiner Entscheidung.

Zahlreiche weitere Informationen sowie das Formular für die Einreichung der Online-Petition finden sich unter **www.parlament-berlin.de**.